

MultiSelect

Investmentfonds nach Luxemburger Recht

FERI (Luxembourg) S.A.

Verkaufsprospekt einschließlich Allgemeinem Verwaltungsreglement und Sonderreglement

Wichtige Information

Für den Fonds MultiSelect mit dem Teilfonds MultiSelect Welt-Aktien besteht derzeit lediglich die Anteilklasse I.

Es besteht jedoch grundsätzlich die Möglichkeit weitere Anteilklassen aufzulegen, die (a) eine unterschiedliche Vergütungsstruktur haben können, (b) sich an unterschiedliche Anlegergruppen richten können, (c) vielleicht nicht in allen Hoheitsgebieten, in denen Anteile verkauft werden, zur Verfügung stehen werden, (d) über verschiedene Vertriebswege verkauft werden können, (e) einer unterschiedlichen Ausschüttungspolitik unterliegen können und (f) in einer anderen als der im Sonderreglement festgelegten Referenzwährung notiert sein können.

Oktober 2023

Inhaltsverzeichnis

Fondsangebot	3
Die Basis zum Kauf von Anteilen.....	4
Anlageverwaltung und Anlageberatung.....	5
Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil der Teilfonds und Profil des Anlegerkreises	5
Allgemeine Risikohinweise.....	10
Ausgabe und Rücknahme von Anteilen.....	12
Umtausch von Anteilen	13
Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises	13
Kosten der Teilfonds	14
Steuern	14
Kauf und Verkauf.....	15
Auflegung	15
Referenzwährung	15
Teilfondswährung	15
Verwendung der Erträge.....	15
Geschäftsjahr	15
Dokumente und Berichterstattung	15
Depotbank	16
Zahlstelle	16
Zentralverwaltungsstelle	16
Register- und Transferstelle.....	17
Verwaltungsentgelt.....	17
FATCA Bestimmungen	17
Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS).....	18
Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung.....	19
Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten	19
Auf einen Blick.....	21
Allgemeines Verwaltungsreglement	25
Sonderreglement.....	54
Verwaltung, Vertrieb und Beratung.....	59
Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland	60

Der im vorliegenden Verkaufsprospekt beschriebene Investmentfonds (der „Fonds“) ist ein nach Luxemburger Recht in der Form eines „Umbrella“-Fonds (*fonds commun de placement à compartiments multiples*) auf unbestimmte Zeit errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten. Er wurde nach Teil II des Luxemburger Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 30. März 1988“) aufgelegt. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz von 2002“) sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften Nr. 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009.

Der Fonds wird von der FERI (Luxembourg) S.A. verwaltet (die „Verwaltungsgesellschaft“).

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet das Vermögen des Fonds bzw. der jeweiligen Teilfonds gemäß dem Allgemeinen Verwaltungsreglement und dem Sonderreglement (das „Allgemeine Verwaltungsreglement und Sonderreglement“ oder „Allgemeines Verwaltungs- und Sonderreglement“) im eigenen Namen, jedoch im ausschließlichen Interesse der Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik gemäß den in Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und Artikel 21 des Sonderreglements festgesetzten Anlagezielen und Anlagebeschränkungen fest.

Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt, welche einem vernünftigen und wirksamen Risikomanagement entspricht und weder zum Eingehen von Risiken entgegen den Risikoprofilen des Fonds ermutigt, noch die Einhaltung der Pflicht der Verwaltungsgesellschaft behindert, im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilhaber zu handeln.

Die Vergütungspolitik wurde nach Kenntnisnahme durch den Aufsichtsrat von dem Vorstand der Verwaltungsgesellschaft verabschiedet und wird mindestens einmal jährlich durch den Aufsichtsrat überprüft. Der Aufsichtsrat fungiert ebenfalls als Vergütungsausschuss.

Die Vergütungspolitik basiert auf dem Ansatz, dass die Vergütung im Einklang mit der Geschäftsstrategie, den Zielen, den Werten und den Interessen der Verwaltungsgesellschaft, der Fonds, welche sie verwaltet, und deren Anteilhabern steht und beinhaltet darüber hinaus Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten.

Die Ziele der Vergütungspolitik bestehen unter anderem darin:

- (a) ein leistungsorientiertes Umfeld zu fördern,
- (b) ein ausgewogenes Verhältnis zwischen fester und variabler Vergütung zu gewährleisten, das den Stellenwert und die Verantwortung der jeweiligen Funktion der Mitarbeitenden berücksichtigt und zur Förderung angemessener Verhaltensweisen und Handlungen beiträgt, und
- (c) ein effektives Risikoverhalten sicherzustellen und zu fördern.

Einzelheiten zu der aktuellen Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, in der unter anderem beschrieben wird, wie die Vergütung und die Leistungen berechnet werden und welche Personen für die Gewährung der Vergütung und Leistungen zuständig sind, sind unter <https://www.feri.lu/policies> veröffentlicht und werden Anlegern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen über die Verwaltungsgesellschaft, die Zusammensetzung des Vorstands, des Aufsichtsrats, das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft sowie deren Partner im Bereich der Verwaltung, des Vertriebs und der Beratung finden Sie in diesem Prospekt.

Die Basis zum Kauf von Anteilen

Der Kauf von Anteilen der jeweiligen Teilfonds erfolgt auf der Basis des Verkaufsprospektes einschließlich des hiernach abgedruckten Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements.

Der Verkaufsprospekt sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte müssen dem Anteilerwerber vor Zeichnung der Anteile kostenlos und unaufgefordert angeboten werden.

Es ist nicht gestattet, vom Verkaufsprospekt abweichende Auskünfte oder Erklärungen abzugeben. Jeder Kauf von Anteilen auf der Basis von Auskünften oder Erklärungen, welche nicht im Verkaufsprospekt enthalten sind oder in den Dokumenten, die dort erwähnt sind, erfolgt ausschließlich auf Risiko des Anteilerwerbers.

Soweit sich die im Verkaufsprospekt aufgeführten Daten ändern, sind die aktuellen Angaben dem Jahres- bzw. Halbjahresbericht zu entnehmen.

Dieser Verkaufsprospekt muss zusammen mit dem Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglement in der letzten gültigen Fassung ausgehändigt werden.

Die Basisinformationsblätter können unter der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft www.feri.lu heruntergeladen werden. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle oder Vertriebsstelle zur Verfügung gestellt.

Eine aktuelle Liste der neben diesem Fonds nach Teil I und Teil II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und nach dem Gesetz vom 13. Februar 2007 verwalteten Fonds ist am Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Das ursprüngliche Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, welche den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1988 über Organismen für gemeinsame Anlagen entsprachen, wurden erstmals im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations („Mémorial“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, am 16. August 1999 veröffentlicht.

Änderungen des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements werden im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Des Weiteren wird ein Hinweis auf die jeweilige Hinterlegung im RESA veröffentlicht.

Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmals am 2. August 2023 geändert und die Änderungsmitteilung am 23. August 2023 im RESA veröffentlicht.

Anlageverwaltung und Anlageberatung

Die Verwaltungsgesellschaft bestellt die **FERI AG**, mit Sitz in Rathausplatz 8-10, D-61348 Bad Homburg, zum Anlageverwalter des Fonds.

Die FERI AG bietet vermögenden Privatanlegern eine ganzheitliche Vermögensplanung und -betreuung auf der Grundlage eigener volkswirtschaftlicher Analysen und Kapitalmarktforschung. Sie greift dabei auf die Kompetenzen der FERI-Gruppe zurück, welche u.a. umfangreiche Beratungsdienstleistungen im Investmentfonds-Bereich erbringt, die durch unabhängige Fonds-Analysen für institutionelle Kunden ergänzt werden.

Der Anlageverwalter erhält für seine Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Anlagepolitik, Risikohinweise, Risikoprofil der Teilfonds und Profil des Anlegerkreises

Anlagepolitik

Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds, dessen/deren Vermögen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 21 des Sonderreglements angelegt wird.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Fondsarten, in die investiert werden darf sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Derzeit besteht ein auf unbestimmte Zeit errichteter Teilfonds, der MultiSelect Welt-Aktien. Die Anlagepolitik dieses Teilfonds wird auf den nachfolgenden Seiten näher beschrieben.

1. MultiSelect Welt-Aktien

a) Anlagepolitik

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung nach den nachfolgend beschriebenen anlagepolitischen Grundsätzen und innerhalb der Anlagebeschränkungen gemäß Artikel 5 des nachfolgend abgedruckten Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 21 des Sonderreglements angelegt.

Das Hauptziel der Anlagepolitik ist es, unter Einhaltung einer grundsätzlich wachstumsorientierten Gesamtstruktur einen möglichst hohen Kapitalzuwachs in Verbindung mit einem angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Als Instrumente der Anlagepolitik stehen, Rentenfonds, gemischte Wertpapierfonds, Aktienfonds sowie aktiennah investierende Fonds zur Verfügung, welche der Anlageverwalter je nach aktueller Markteinschätzung flexibel einsetzt. Dabei ist auch der Erwerb von Länder-, Regionen-, Branchen- und Themenfonds sowie Fonds, die im Sektor Edelmetalle und Rohstoffe investieren, möglich. Der Anlage in Aktienfonds, deren Anlagepolitik schwerpunktmäßig auf Aktien der OECD-Länder ausgerichtet

ist, kommt eine besondere Bedeutung zu.. Eine direkte Anlage in physische Edelmetalle und Rohstoffe ist nicht statthaft.

Es werden keine Vermögenswerte erworben, deren Veräußerung auf Grund vertraglicher Vereinbarung irgendwelchen Beschränkungen unterliegt.

Für den Teilfonds werden vorwiegend (mindestens 51%) Anteile an Aktienfonds erworben. Das Netto-Teilfondsvermögen kann, je nach Einschätzung der Marktlage, auch vollständig in dieser Fondskategorie angelegt werden. Daneben kann der Teilfonds im Rahmen der im Allgemeinen Verwaltungs- und im Sonderreglement festgesetzten Anlagebeschränkungen in sonstige zulässige Vermögenswerte investieren. Hierzu zählen auch Zertifikate auf Edelmetalle (z. B. Gold, Silber, Platin, Palladium, etc.) sowie auf Rohstoffe und deren Indizes, die die Wertentwicklung des jeweiligen Basiswertes 1:1 abbilden und bei denen die physische Lieferung ausgeschlossen ist und die gemäß den Bestimmungen von Artikel 41 (1) a) – d) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und Artikel 2 der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über gewisse Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen als Wertpapiere zu betrachten sind. Insbesondere können zur effizienten Portfolioverwaltung auch Futures und Optionen auf Wertpapiere, europäische, amerikanische und japanische Aktien- und Rentenindizes sowie Währungen eingesetzt werden.

Im Rahmen der Auswahl der Anlagen werden mindestens 51% des Nettoteilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen investiert. Bezüglich der relevanten Kapitalbeteiligungen wird auf die nachstehende Begriffsbestimmung verwiesen.

Relevante Kapitalbeteiligungen in diesem Sinne sind Anteile an Kapitalgesellschaften, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind sowie Investmentanteile in Höhe des anzurechnenden Wertes. Dieser bemisst sich nach der in den Anlagebedingungen des Zielfonds vorgesehenen Kapitalbeteiligungsmindestquote oder nach der bewertungstätig veröffentlichten Kapitalbeteiligungsquote des Zielinvestmentfonds.

Des Weiteren können Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente zu Absicherungszwecken eingesetzt werden.

Der Einsatz von Derivaten (einschließlich der o.g. Futures und Optionen) sowie sonstigen Techniken und Instrumente erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Einschränkungen gemäß Artikel 5 des Allgemeinen Verwaltungsreglements und gemäß Artikel 21 des Sonderreglements.

Bei dem Erwerb von Anteilen an Zielfonds kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser Zielfonds kommen. Der Teilfonds wird dabei nicht in Zielfonds anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,00% p.a. unterliegen. Im Rechenschaftsbericht des Teilfonds wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsvergütung maximal ist, welche der Teilfonds sowie die Zielfonds zu tragen haben.

Die Anlage in flüssigen Mitteln (Sichteinlagen, wie beispielsweise Bargelder in Kontokorrentkonten) zum Zwecke des Liquiditätsmanagement ist auf maximal 20% des Nettoteilfondsvermögens beschränkt. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und

eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.

Der Teilfonds kann darüber hinaus zur Erreichung der Anlageziele, für finanzielle Zwecke und/oder bei ungünstigen Marktbedingungen auch in UCITS-konforme Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds und/oder Festgelder anlegen. Die Summe solcher Anlagen und der Sichteinlagen ist insgesamt auf maximal 49% des Nettoteilfondsvermögens begrenzt.

Die Anlage erfolgt in Vermögenswerten, die auf den Euro oder andere Währungen lauten. Das Teilfondsvermögen darf auch aus Investitionen in einer einzigen dieser Währungen bestehen. Um das Währungsrisiko zu minimieren, können Vermögenswerte, die nicht auf die Teilfondswährung lauten, gegen die Teilfondswährung abgesichert werden.

Im Zusammenhang mit Derivaten sind insbesondere die Bestimmungen von Artikel 5.6 des Allgemeinen Verwaltungsreglements betreffend das Risiko-Managementverfahren zu beachten.

Der Fonds wird weder Wertpapierfinanzierungsgeschäfte wie in Artikel 3 Nr. 11 noch Total Return Swaps im Sinne von Artikel 3 Nr. 18 der Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung („SFT Verordnung“) definiert, einsetzen. Sofern der Fonds zukünftig beabsichtigt diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps einzusetzen, wird der Verkaufsprospekt des Fonds entsprechend den Vorschriften der SFT Verordnung angepasst.

Um der Verringerung des Anlagerisikos soweit wie möglich gerecht zu werden, unterliegt die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter bei der Anlage des Teilfondsvermögens besonderen Beschränkungen (siehe beiliegendes Allgemeines Verwaltungsreglement mit Sonderreglement).

Der Fonds berücksichtigt in seiner Anlagestrategie nicht die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI), da der Teilfonds keine ESG Strategie verfolgt.

Die diesem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Einbindung von Nachhaltigkeitsrisiken in die Investment Entscheidungen

Die Gesellschaft bezieht im Rahmen ihres Investmentprozesses alle relevanten finanziellen Risiken in ihre Anlageentscheidung mit ein und bewertet diese fortlaufend. Dabei werden auch alle relevanten Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigt, die wesentliche negative Auswirkungen auf die Rendite einer Investition haben können.

Die wesentlichen Risiken des Teilfonds, sowie weitere finanzielle Risiken, werden im Rahmen der traditionellen Wertpapieranalyse, die Teil des Investmentprozesses ist, vor der Anlageentscheidung geprüft sowie in der fortlaufenden Überwachung des Portfolios berücksichtigt. In der Wertpapieranalyse sind wesentliche nachhaltigkeitsbezogene Risiken integriert, mittels derer das Portfoliomanagement im Rahmen der Risiko-Ertrags-Bemessung auch die Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite einer Investition berücksichtigt.

Ziel der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in den Investmentprozess ist es, das Eintreten dieser Risiken möglichst frühzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Anlagen bzw. das Gesamtportfolio des Teilfonds möglichst gering zu halten. Die Einflüsse, die für eine negative Auswirkung auf die Rendite eines Teilfonds verantwortlich sein können, werden in Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) unterteilt. Im Rahmen der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken wird für den Teilfonds ein Minimalstandard an Nachhaltigkeitsindikatoren berücksichtigt. Hierbei orientiert sich der Portfoliomanager grundsätzlich an der verfolgten Anlagestrategie oder den verwendeten Instrumenten zur Umsetzung der Strategie. D.h. für eine Strategie, die per se größere Risiken einget, können auch höhere Risiken im Zusammenhang mit Nachhaltigkeit toleriert werden. Die entsprechenden Minimalstandards werden mit dem Portfoliomanager vereinbart und gemäß den Vorgaben des Investment Prozess bearbeitet.

b) Besondere Risikohinweise

Potenzielle Anleger sollten sich der Risiken bewusst sein, die eine Anlage in dem Teilfonds MultiSelect Welt-Aktien mit sich bringen kann.

Mit der Anlage in Zielfonds, die ihrerseits wiederum in Wertpapiere aus Industrienationen investieren, sind vor allem die unter „allgemeine Risikohinweise“ genannten Risiken verbunden. Weiterhin besteht für den Teilfonds die Anlagemöglichkeit in Zielfonds, die ihrerseits wiederum in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren. Hierdurch entstehen zusätzliche Risiken. Diese Risiken hängen vor allem mit dem dynamischen wirtschaftlichen Entwicklungsprozess dieser Länder zusammen, der nicht für die kommenden Jahre zugesichert werden kann. Auch handelt es sich bei diesen Ländern um Märkte mit vergleichsweise geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Andere Faktoren, wie politische Veränderungen oder Wechselkursänderungen, können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen. Weiterhin können Unternehmen in Schwellenländern einer wesentlich geringeren staatlichen Aufsicht und einer weniger wirksamen Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer den hiesigen Standards.

Bei einer Anlage in diesen Teilfonds kann ein höheres Marktrisiko eingegangen werden, da der Teilfonds insbesondere auch in Branchen- und Themenfonds investiert sein kann. Dies kann in einer höheren Schwankungsintensität des Fondspreises resultieren und die Entwicklung kann unterschiedlich von der allgemeinen Marktentwicklung, wie sie durch breite Aktienmarktindizes repräsentiert wird, verlaufen.

Soweit die Anlage des Teilfonds in Zielfonds, die im Sektor Edelmetalle/Rohstoffe investieren oder in Zertifikate auf Edelmetalle oder Rohstoffe erfolgt, können damit Chancen aber auch Risiken aus den Wertveränderungen der von diesen getätigten Investments verbunden sein. Solche Risiken können beispielsweise, jedoch nicht abschließend, darin bestehen, dass Rohstoffpreise zyklischen Schwankungen unterliegen und bei Preisberechnungen in einer Fremdwährung darüber hinaus Währungsschwankungen auftreten können.

Soweit es sich bei den Zielfonds um Teilfonds eines Umbrella-Fonds handelt, ist der Erwerb der Zielfondsanteile mit einem zusätzlichen Risiko verbunden, weil der Umbrella-Fonds Dritten gegenüber insgesamt für die Verbindlichkeiten jedes Teilfonds haften kann.

Durch den Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten bestehen im Vergleich zu den traditionellen Anlagemöglichkeiten weitaus höhere Risiken.

Es kann jedoch keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

c) Risikoprofil

Der Teilfonds verfolgt eine wachstumsorientierte Anlagestrategie, die auf eine attraktive Wertsteigerung ausgerichtet ist. Mittleren Chancen stehen mittlere Risiken gegenüber.

d) Profil des Anlegerkreises

Der Teilfonds ist insbesondere für Anleger geeignet, die attraktives Wachstum bzw. Erträge erwarten und bereit sind, gegebenenfalls Verluste hinzunehmen. Die Anlagedauer sollte mindestens zwei bis fünf Jahre betragen.

e) Risikomanagement betreffend den Teilfonds MultiSelect Welt-Aktien

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für den Fonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz von 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem CSSF Rundschreiben 11/512. Mithilfe des Risikomanagementverfahrens erfasst und misst die Verwaltungsgesellschaft oder ein von Ihr beauftragter Dritter das Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und alle sonstigen Risiken, einschließlich operationellen Risiken und Nachhaltigkeitsrisiken, die für den Fonds wesentlich sind.

Zur Bestimmung des Gesamtrisikos benutzt die Verwaltungsgesellschaft die relative VaR Methode.

Beim VaR handelt es sich um ein im Finanzsektor weit verbreitetes Maß zur Messung des Risikos eines bestimmten Portfolios mit Vermögenswerten. Für ein solches Portfolio, eine vorgegebene Wahrscheinlichkeit und ein fixes Zeitintervall stellt der VaR die Höhe des Verlusts dar, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Zur Berechnung werden die jeweils aktuellen Marktpreise der Vermögenswerte im Portfolio zugrunde gelegt und angenommen, dass keine Handelsaktivitäten im Portfolio stattfinden.

Zum Zweck der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Vermögenswerten des Fonds, das über den VaR ermittelt wird, den doppelten VaR eines Referenzportfolios mit dem gleichen Marktwert nicht überschreiten. Das Referenzportfolio bildet die Entwicklung des Aktienmarktes entwickelter Länder ab. Zusätzliche Informationen über das Referenzportfolio hält die Verwaltungsgesellschaft kostenlos bereit.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet eine Hebelwirkung von bis zu 100% des jeweiligen Netto-Fondsvermögens. Dieser Prozentsatz stellt keine zusätzliche Anlagegrenze dar und kann von Zeit zu Zeit variieren. Eine größere Hebelwirkung kann unter verschiedenen Umständen, zum Beispiel bei einer höheren Marktvolatilität, erreicht werden. Für die Berechnung der Hebelwirkung wird als Methode die Summe der Nominalbeträge angewendet.

Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Verwaltungsgesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den Fonds berücksichtigt werden.

Allgemeine Risikohinweise

Nachhaltigkeitsrisiko im Sinne der Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („Offenlegungs-Verordnung“) ist ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.

Finanzinstrumente, die von Unternehmen ausgegeben werden, die ESG-Standards nicht einhalten oder sich nicht auf ESG-konforme Standards umstellen, können Auswirkungen aufgrund des Nachhaltigkeitsrisikos erleiden. Solche Auswirkungen auf den Marktwert können sich aus Reputationsproblemen, Sanktionen, physischen Risiken oder Übergangsrisiken ergeben, die z.B. durch den Klimawandel verursacht werden.

Fondsanteile sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Fondsvermögen des jeweiligen Zielfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilpreis steigen oder auch fallen. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Weiterhin kann der Wert der Anteile an anderen OGA, in welchen ein Teilfonds sein Netto-Teilfondsvermögen anlegt, z.B. durch Währungsschwankungen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der andere OGA investiert, beeinflusst werden. Die Anlage des Netto-Teilfondsvermögens der jeweiligen Teilfonds in Anteilen an anderen OGA unterliegt dem Risiko, dass die Rücknahme der Anteile durch solche OGA Beschränkungen unterliegen, was zur Folge hat, dass solche Anlagen gegebenenfalls weniger liquide sind als andere Vermögensanlagen. Zielfonds, die einen Segment- oder Länderschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb des jeweiligen Segments oder des jeweiligen Landes wesentlich stärker betroffen sein als Zielfonds mit segmentübergreifenden, globalen Investitionen. Aus diesem Grund kann die Wertentwicklung segment- oder länderbezogener Zielfonds vom allgemeinen Börsentrend, wie er durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Optionsscheine sind im Vergleich zu traditionellen Anlageinstrumenten weitaus höheren Risiken ausgesetzt. Durch die mit Optionsscheinen verbundene Hebelwirkung können bei rückläufiger Tendenz der Märkte oder einzelner Titel die gesamten für den Kauf der Optionsscheine gezahlten Preise bzw. Prämien verloren gehen.

In diesem Zusammenhang sind insbesondere Futures und Optionen mit einer Hebelwirkung verbunden, welche bei rückläufiger Tendenz der Märkte zu einem verstärkten Wertverlust der entsprechenden Derivate führen könnte.

Sofern der Fonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Total Return Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließt, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenparteiisiko, welches die Verwaltungsgesellschaft oder der Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt den Fonds dem Kreditrisiko seiner Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf die Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Fonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen Verlusten kommen,

einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Fonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

Durch den Einsatz von Techniken und Instrumenten kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften und Wertpapierpensionsgeschäften kommen.

Bei dem Abschluss von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den Fonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des Fonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierleihe sowie Wertpapierpensionsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des Fonds auf Grund von Wertpapierleihgeschäften sowie Wertpapierpensionsgeschäften werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass der Fonds erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust im Fonds führen könnte.

Wertpapierleihgeschäfte und Wertpapierpensionsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrunde liegende Dokumentation.

Für den Fonds könnten Wertpapierleihgeschäfte sowie Wertpapierpensionsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierleih- und Wertpapierpensionsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für den Fonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des Fonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage des Fonds von Barsicherheiten, welcher dieser aus Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welcher der Fonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre der Fonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den Fonds resultieren würde.

Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Ausgabe der Anteile der jeweiligen Teilfonds/Anteilklasse erfolgt zum Ausgabepreis (Nettoinventarwert pro Anteil plus Verkaufsprovision), die Rücknahme zum Nettoinventarwert. Die Höhe der Verkaufsprovision, die zugunsten der Vertriebsstellen erhoben wird, kann sich je nach Teilfonds/Anteilklasse unterscheiden. Dies findet Erwähnung auf der Seite „Auf einen Blick“ des Verkaufsprospektes.

Der Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds/Anteilklasse wird in Luxemburg unter Aufsicht der Depotbank an jedem Bankarbeitstag von der Zentralverwaltungsstelle errechnet, der sowohl in Frankfurt am Main als auch in Luxemburg ein Börsentag (am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung) ist.

Ergänzend zu Artikel 6 und 11 des Allgemeinen Verwaltungsreglements gelten gemäß Artikel 23 des Sonderreglements für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen folgende Bedingungen:

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft sowie den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Grundsätzlich ist sichergestellt, dass Zeichnungs- und Rücknahmeanträge nur zu einem noch nicht bekannten Nettoinventarwert (zuzüglich Verkaufsprovision bei Ausgabe von Anteilen) aufgegeben werden können.

Die Verwaltungsgesellschaft erlaubt keine „Market Timing“-Praktiken für den in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Teilfonds. Unter „Market Timing“ versteht man die Arbitrage-Technik, durch die ein Anleger systematisch Anteile eines Fonds oder Teilfonds in einem kurzen Zeitabstand zeichnet und verkauft, in dem er die Zeitverschiebungen und/oder die Unvollkommenheiten bzw. Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes des Fonds oder der Teilfonds ausnutzt. Daher behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, Zeichnungs-, Rücknahme- und/oder Umtauschanträge zurückzuweisen, sofern bei einem Anleger der Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken besteht. Bei Verdacht auf „Market Timing“-Praktiken wird die Verwaltungsgesellschaft geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger innerhalb des Teilfonds zu schützen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, laufend neue Anteile auszugeben. Zeichnungs- und Rücknahmeanträge werden von der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen des Fonds entgegengenommen.

Nähere Informationen über Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der jeweiligen Teilfonds/Anteilklassen, die Basisinformationsblätter, und der Verkaufsprospekt inklusive des Allgemeinen Verwaltungs- und Sonderreglements, sowie die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind bei der Verwaltungsgesellschaft, der Zentralverwaltungsstelle, bei der Depotbank sowie bei allen Zahl-, Vertriebs- und Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Besitz von Anteilen durch jede Person, die in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) steuerpflichtig ist, einschränken oder verbieten.

Da die Anteile des jeweiligen Fonds in den USA nicht gemäß dem United States Securities Act von 1933 registriert sind, können diese weder in den USA — einschließlich der dazugehörigen Gebiete — noch an Staatsangehörige der USA angeboten oder verkauft werden, es sei denn, ein solches Angebot oder ein solcher Verkauf wird durch eine Befreiung von der Registrierung gemäß dem United States Securities Act von 1933 ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß dem „Foreign Account Tax Compliance Act“ („FATCA“) und der ergänzenden zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen dem Großherzogtum Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika („IGA“) ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Umtausch von Anteilen

Der Anteilinhaber kann seine Anteile am Teilfonds bzw. der Anteilklasse ganz oder teilweise bei der Zentralverwaltungsstelle, bei der Depotbank, bei der Register- und Transferstelle, bei den Zahl- und Vertriebsstellen oder der Verwaltungsgesellschaft in Anteile eines anderen Teilfonds bzw. einer anderen Anteilklasse umtauschen. Umtauschanträge, welche bis spätestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei der Zentralverwaltungsstelle, der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle sowie den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag bei den vorgenannten Stellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Es kann hierbei eine Umtauschprovision zugunsten der Vertriebsstellen erhoben werden, die sich aus der positiven Differenz der Verkaufsprovision des Teilfonds bzw. der Anteilklasse, in den/die getauscht wird, abzüglich der Verkaufsprovision des Teilfonds bzw. der Anteilklasse, aus dem/der getauscht wird, ergibt. Dies findet Erwähnung in der nachfolgenden Übersicht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilklasse nach eigenem Ermessen den Umtausch von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, gemäß den Bedingungen, die für die zeitweilige Aussetzung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen, die in diesem Verkaufsprospekt und dem nachfolgenden Allgemeinen Verwaltungsreglement und Sonderreglement beschrieben sind, gelten.

Veröffentlichung des Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreises

Die jeweils gültigen Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise eines jeden Teilfonds/einer Anteilklasse sind jederzeit am Sitz der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank sowie bei den Zahl-, Vertriebs- und Informationsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos

einsehbar oder in Kopie erhältlich. Überdies werden die Ausgabe-, Rücknahme- und ggfs. Umtauschpreise der Anteile auf der Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft unter <https://www.feri.lu/investmentloesungen> veröffentlicht.

Kosten der Teilfonds

Die zu Lasten der Teilfonds erhobenen Kosten sind im Allgemeinen Verwaltungsreglement (Art. 12) beschrieben.

Die Höhe der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Zentralverwaltungsstelle, des Anlageverwalters sowie einer eventuellen erfolgsbezogenen Zusatzvergütung („Performance Fee“) sind auf der Seite „Auf einen Blick“ enthalten.

Provisionsvereinbarungen in Form von sogenannten „Soft Commissions“ werden nicht eingegangen.

Das Verhältnis der gesamten, dem Teilfondsvermögen belasteten Ausgaben zum durchschnittlichen Teilfondsvolumen (Total Expense Ratio), mit Ausnahme der angefallenen Transaktionskosten, ist in der nachfolgenden Rubrik „Auf einen Blick“ angegeben.

Die effektive Kostengesamtbelastung wird nachträglich berechnet und im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Steuern

Gemäß Art. 174 (1) des Gesetzes von 2010 unterliegt das jeweilige Teilfondsvermögen im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer (*taxe d'abonnement*) von 0,05% p.a., die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Teilfondsvermögen zahlbar ist. Sofern einzelne Teilfonds oder Anteilklassen institutionellen Anlegern vorbehalten sind, unterliegt der entsprechende Teilfonds bzw. die entsprechende Anteilklasse einer *taxe d'abonnement* von derzeit 0,01% pro Jahr auf das Nettoteilfondsvermögen bzw. das Nettovermögen der entsprechenden Anteilklasse. Diese Steuer entfällt für den Teil des Fondsvermögens, der in Anteilen solcher anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt ist, welche bereits der *taxe d'abonnement* nach den einschlägigen Bestimmungen des Luxemburger Rechts unterworfen sind.

Die Einkünfte des jeweiligen Teilfonds können in Ländern, in denen das Teilfondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz, den Rückkauf und den Verkauf von Anteilen Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

Kauf und Verkauf

Anteilinhaber können Anteile an den jeweiligen Teilfonds bei der Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sowie den Zahl- und Vertriebsstellen kaufen und verkaufen.

Auflegung

MultiSelect Welt-Aktien I 25. August 1999

Referenzwährung

EUR

Teilfondswährung

MultiSelect Welt-Aktien EUR

Verwendung der Erträge

Es ist vorgesehen, aus dem Ergebnis des Geschäftsjahres eine jährliche Ausschüttung vorzunehmen, wobei sowohl die ordentlichen Erträge aus Zins- und Dividendenzahlungen als auch realisierte und nicht realisierte Kursgewinne und Wertsteigerungen zur Ausschüttung gelangen können. Die Auszahlung der Ausschüttung erfolgt an jedem dritten Mittwoch des Monats November eines jeden Jahres, entsprechend und vorbehaltlich der diesbezüglichen Bekanntgabe an die Anteilinhaber, sofern dieser Tag ein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg ist. Für den Fall, dass der dritte Mittwoch des Monats November eines jeden Jahres kein Bankarbeits- und Börsentag in Luxemburg ist, erfolgt die Auszahlung der Ausschüttung an dem nächstfolgenden Tag, der ein solcher Bankarbeits- und Börsentag ist.

Geschäftsjahr

1. Oktober bis 30. September

Dokumente und Berichterstattung

Die Verwaltungsgesellschaft informiert die Anteilinhaber ausführlich über die Entwicklung der Teilfonds durch die Jahresberichte (zum vorherigen 30. September) und durch die Halbjahresberichte (zum vorherigen 31. März). Die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte sind auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache bei der Depotbank, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei den Zahl-, sowie Informations- und Vertriebsstellen erhältlich.

Ferner sind der Verkaufsprospekt und die Basisinformationsblätter, das Allgemeine Verwaltungsreglement und das Sonderreglement, sowie „sonstige“ für die Anleger gemäß den Vorschriften des Gesetzes von 2010 bestimmte Angaben und Unterlagen (namentlich der Depotbank- und Zahlstellenvertrag, Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement), Anlageverwaltungsvertrag und Anlageberatungsvertrag, Vertriebs-, Zahlstellen- und/oder Informationsstellenverträge) bei der Depotbank, bei der Zentralverwaltungsstelle und bei den Zahl-, sowie Informations- und Vertriebsstellen auf Anfrage des Anlegers kostenlos einsehbar und/oder als Kopie in Papierform und deutscher Sprache erhältlich.

Depotbank

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend als „Spuerkeess“ bezeichnet), zur Depotbank im Sinne des Gesetzes von 2010 und gemäß den Bestimmungen des Depotbankvertrags bestellt.

Die Spuerkeess ist eine eigenständige öffentliche Einrichtung (établissement public autonome) unter luxemburgischem Recht. Die Spuerkeess ist seit 1856 in der offiziellen Liste der luxemburgischen Kreditinstitute eingetragen. Sie ist von der CSSF in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2006/48/EG, die durch das geänderte Gesetz von 1993 über den Finanzsektor in luxemburgisches Recht umgesetzt wurde, autorisiert, ihren Aktivitäten nachzugehen.

Die Aufgaben der Depotbank und die damit verbundenen Rechte und Pflichten sind in Artikel 3 des nachstehenden allgemeinen Verwaltungsreglements genauer erläutert.

Die Depotbank erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit; er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei (3) Monaten gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel, wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Zahlstelle

Die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg ist ferner zur Zahlstelle ernannt worden, mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahmepreises auf zurückgegebene Anteile und sonstigen Zahlungen.

Zentralverwaltungsstelle

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist UI efa S.A. („EFA“)

Die Zentralverwaltungsstelle übernimmt gemäß dem mit der Verwaltungsgesellschaft geschlossenen Verwaltungs-, Register und Transferstellenvertrag (engl. Administrative, Registrar and Transfer Agent Agreement) folgende Aufgaben:

- Buchführung und Aufbewahrung der Buchungsbelege,
- Ermittlung des Nettoinventarwerts,

- Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil.

Die Jahresberichte und Halbjahresberichte werden ebenfalls durch die Zentralverwaltungsstelle erstellt. Die Erstellung des Long Form Reports wird seitens der Zentralverwaltungsstelle betreut.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält für ihre hier aufgeführten Leistungen als Zentralverwaltungsstelle ein Entgelt aus dem Vermögen des Fonds bzw. der Teilfonds, dessen Höhe aus der Übersicht „Auf einen Blick“ ersichtlich ist.

Register- und Transferstelle

Zur Register- und Transferstelle des Fonds ist EFA.

Diese Funktion umfasst im Wesentlichen alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und umfasst auch das Führen des Anteilinhaberregisters.

Verwaltungsentgelt

Die Verwaltungsgesellschaft erhält für ihre in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Leistungen ein allgemeines Verwaltungsentgelt (die „Verwaltungsvergütung“), welches täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

FATCA Bestimmungen

Der Fonds unterliegt den Bestimmungen des „Foreign Account Tax Compliance Act“, einem Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika vom 18. März 2010.

FATCA-Bestimmungen verpflichten zu einer Meldung an den Internal Revenue Service („IRS“), die Bundessteuerbehörde der Vereinigten Staaten, im Falle einer direkten und indirekten Inhaberschaft einer U.S. Person an Nicht-US-Konten und Nicht-US-amerikanischen Rechtsträgern. Das Unterlassen der Bereitstellung der benötigten Informationen führt zu einer Quellenbesteuerung in Höhe von 30% auf US-Quelleneinkommen (inklusive Dividenden und Zinsen) und Brutto-Einkünften aus dem Verkauf von oder sonstigen Verfügungen über Wirtschaftsgüter, die Anlass zum Entstehen von US-Zins- oder Dividendeneinkünften sein könnten.

Am 28. März 2014 haben das Grossherzogtum Luxemburg und die Vereinigten Staaten von Amerika eine zwischenstaatliche Vereinbarung („IGA“) unterzeichnet, um die Einhaltung der FATCA Bestimmungen für Fonds wie diesem zu erleichtern und die oben beschriebene Quellenbesteuerung zu vermeiden. Gemäß dem IGA muss der Fonds den Luxemburger Steuerbehörden Informationen über die Identität, die Investitionen und die von den Investoren erzielten Einnahmen übermitteln. Die Luxemburger Steuerbehörde wird diese Informationen automatisch an den IRS weiterleiten.

Allerdings ist dies nicht erforderlich, sofern sich der Fonds auf eine bestimmte Steuerbefreiung oder auf eine Kategorisierung als „deemed-compliant“ gemäß dem IGA berufen kann. In diesem Zusammenhang geht der Fonds davon aus unter die Kategorie „deemed-compliant“ zu fallen und stellt daher bestimmte Restriktionen hinsichtlich der zulässigen Anleger in dem Fonds auf.

Demnach ist der Fonds nicht verpflichtet, Informationen der Investoren an die Luxemburger Steuerbehörde weiterzuleiten.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Verkaufsprospekt und soweit nach Luxemburger Recht zulässig, soll der Fonds das Recht haben:

- jegliche Steuern oder ähnliche Abgaben einzubehalten, bei denen sie rechtlich durch Gesetz oder an-derweitig zur Einbehaltung verpflichtet ist, bezüglich sämtlicher Anteile an dem Fonds;
- von jedem Anteilinhaber oder wirtschaftlich Berechtigtem der Anteile zu verlangen, unverzüglich solche personenbezogenen Daten zu liefern, die der Fonds nach seinem Ermessen benötigt, um die Anforderungen jedes Gesetzes zu erfüllen und/oder um unverzüglich die Höhe des zurückzubehaltenden Betrages zu bestimmen;
- jede dieser persönlichen Daten an zuständige Steuer- oder Aufsichtsbehörden weiterzuleiten, wie durch Gesetz oder eine solche Behörde verlangt;
- die Auszahlung einer jeden Dividende oder eines Rückgabeerlöses an einen Anteilinhaber zurückzubehalten bis der Fonds ausreichende Informationen hat, um den korrekten zurückzubehaltenden Betrag zu bestimmen.

Der Fonds und/oder die Anteilinhaber können ferner indirekt durch die Tatsache beeinträchtigt werden, dass ein Nicht-US-Finanz-Rechtsträger die FATCA-Bestimmungen nicht einhält, auch wenn der Fonds die ihr obliegenden FATCA-Verpflichtungen erfüllt.

Allen potentiellen Investoren wird geraten ihren Steuerberater hinsichtlich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf ihre Investition in den Fonds zu kontaktieren.

Gemeinsamer Meldestandard (Common Reporting Standard – CRS)

Um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen, wurde die OECD von den G8/G20-Staaten beauftragt, einen globalen Meldestandard auszuarbeiten. Dieser Meldestandard wurde in die geänderte Richtlinie über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden („DAC 2“) vom 9. Dezember 2014 aufgenommen. Die EU-Mitgliedstaaten mussten diese Richtlinie bis zum 31. Dezember 2015 in nationales Recht umsetzen, was in Luxemburg durch ein Gesetz vom 18. Dezember 2015 erfolgte (das „CRS-Gesetz“, veröffentlicht im Mémorial A – Nr. 244 am 24. Dezember 2015). Unter dem Gemeinsamen Meldestandard sind bestimmte Finanzinstitute Luxemburger Rechts dazu verpflichtet, eine Identifizierung ihrer Kontoinhaber durchzuführen und zu bestimmen, wo die Kontoinhaber steuerlich ansässig sind (dabei gelten auch Investmentfonds wie dieser grundsätzlich als Finanzinstitute Luxemburger Rechts).

Hierzu muss ein Finanzinstitut Luxemburger Rechts, das als „Reporting Financial Institution“ anzusehen ist, eine Selbstauskunft einholen, um den Status im Sinne des CRS und/oder die steuerliche Ansässigkeit seiner Kontoinhaber bei Kontoeröffnung zu bestimmen.

Luxemburgische „Reporting Financial Institutions“ müssen der Luxemburger Steuerverwaltung (Administration des contributions directes) die Informationen über Inhaber von Finanzkonten erstmalig für das Jahr 2016 übermitteln. Diese Übermittlung musste bis zum 30. Juni 2017 erfolgen und umfasst (in bestimmten Fällen) auch die beherrschenden Personen, die in einem meldepflichtigen Staat (wird durch eine Großherzogliche Verordnung festgelegt) steuerlich

ansässig sind. Die Luxemburger Steuerverwaltung tauscht diese Informationen ab Ende September 2017 automatisch mit den zuständigen ausländischen Steuerbehörden aus.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Die Verwaltungsgesellschaft sowie der Portfoliomanager werden jederzeit sämtlichen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, welche ihnen durch anwendbare Gesetze, Regeln und Vorschriften auferlegt werden, nachkommen. Insbesondere sind dies das Gesetz vom 12. November 2004 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Verordnung 12-02 bezüglich der Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, CSSF Rundschreiben 20/742 vom 4. Mai 2020 sowie CSSF Rundschreiben 18/698 vom 23. August 2018 in der jeweils geänderten und aktuellen Fassung.

Um das Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bezogen auf die Vermögenswerte des Fonds bewerten und verringern zu können wird die Domizilierung der Vermögenswerte berücksichtigt. Zusätzlich erfolgt ein Abgleich gegen aktuelle Sanktionslisten sowie, falls anwendbar, Namensprüfungen. Die vorgenannten Maßnahmen werden initial bei Erwerb der Vermögenswerte sowie regelmäßig fortlaufend durchgeführt.

Falls Anteile am Fonds über einen dritten Intermediär, welcher im Auftrag seiner Kunden handelt, gezeichnet werden, kommen gemäß Artikel 3 der CSSF Verordnung 12-02 verstärkte Sorgfaltspflichten gegenüber dem Intermediär zur Anwendung.

Hinweis zur Verarbeitung persönlicher Daten

Gemäß den Bestimmungen der Europäischen Datenschutzgrundverordnung („EU-DSGVO“) sammelt, verwahrt und verarbeitet die Verwaltungsgesellschaft die von den Anlegern zur Erfüllung der von den Anlegern geforderten Dienstleistungen und zur Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten auf elektronischem oder anderem Wege. Dies schließt die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die von der Gesellschaft beauftragten Dienstleister mit ein. Die verarbeiteten Daten enthalten insbesondere den Namen, die Kontaktdetails (einschließlich der Anschrift sowie der E-Mailadresse), Bankdetails, der investierte Geldbetrag und Beteiligungen (die „personenbezogene Daten“). Der Anleger kann nach eigenem Ermessen die Weitergabe der personenbezogenen Daten an die Verwaltungsgesellschaft verweigern. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch den Antrag des Anlegers auf Zeichnung von Anteilen ablehnen. Jeder Anleger hat das Recht, auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und kann diese personenbezogenen Daten durch einen schriftlichen Antrag an die Verwaltungsgesellschaft ändern lassen, sofern sie unrichtig oder unvollständig sind. Die von dem Anleger gelieferten personenbezogenen Daten werden für die Zwecke der Verarbeitung von Zeichnungen, Rücknahmen und Umwandlungen von Anteilen, Dividendenzahlungen an Anleger, Durchführung von Kontrollen bezüglich exzessiver Handels- und Börsenzeiten und die Einhaltung von Geldwäschevorschriften verarbeitet. Die von den Anlegern gelieferten personenbezogenen Daten werden auch für die Führung des Anteilregisters des Fonds benötigt

Bei Geldtransfers werden persönliche Daten verarbeitet. Dies geschieht teilweise auf Ebene der die Zahlung abwickelnden Bank, aber auch auf derjenigen spezialisierter Gesellschaften, wie SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Die Bearbeitung und

Übermittlung von Daten kann auch durch Datenverarbeitungszentralen in anderen europäischen Ländern und in den USA erfolgen. Sie unterliegen dann dortigem, lokalem Recht. Daraus folgt, dass amerikanische Behörden zur Terrorismusbekämpfung Zugang zu in solchen Zentren gespeicherten Daten fordern können. Jeder Kunde, der seine Bank beauftragt, Zahlungsanweisungen oder andere Operationen auszuführen, stimmt implizit der Tatsache zu, dass alle zur vollständigen Abwicklung einer Transaktion notwendigen Datenelemente außerhalb Luxemburgs bekannt werden können. Auf die im Internet unter <https://www.feri.lu/policies> aufgeführte Datenschutzerklärung wird verwiesen.

Auf einen Blick

Fondsname	MultiSelect
Fondsgründung¹	12. Juli 1999
Handelregisternummer	K1239
Teilfonds	MultiSelect Welt-Aktien
Anteilklasse	I
Zeichnungsfrist	entfällt
Erstausgabebetrag (Auflage) MultiSelect Welt-Aktien I	25. August 1999
Erste Nettoinventarwertberechnung MultiSelect Welt-Aktien I	25. August 1999
Erstausgabepreis² MultiSelect Welt-Aktien I	EUR 63,67
Valuta	2 Bankarbeitstage nach Abrechnungstag
Referenzwährung	EUR
Teilfondswährung MultiSelect Welt-Aktien	EUR
Wertpapierkennnummer MultiSelect Welt-Aktien I	921156
ISIN MultiSelect Welt-Aktien I	LU0098504490
Valoren-Nummer MultiSelect Welt-Aktien I	CH852249
Geschäftsjahresende	zum 30. September
Verkaufsprovision (in % vom Anteilwert zugunsten der Vertriebsstellen) MultiSelect Welt-Aktien I	derzeit 5,00%
Mindestzeichnungsvolumen	entfällt
Rücknahmeprovision	entfällt
Sparpläne³ monatlich ab	EUR 25,00 Unter Sparplänen versteht man die regelmäßigen, z.B. monatlichen Investitionen über einen bestimmten Betrag, durch den der Anleger bei niedrigen Fondspreisen mehr Anteile, bei höheren Fondspreisen weniger Fondsanteile erwirbt, und damit im Zeitverlauf ggf. günstigere Durchschnittseinstandskurse, den sogenannten „Cost Average Effekt“, erzielt.
Vergütung der Verwaltungsgesellschaft (in % des Netto-Teilfondsvermögens) MultiSelect Welt-Aktien I	derzeit 0,65% p.a.
Vergütung der Depotbank und Hauptzahlstelle (in % des Netto-Teilfondsvermögens)	0,025% p.a. zzgl. jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds sowie zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für die einzelnen Transaktionen.
Vergütung der Zentralverwaltungsstelle	0,10% p.a. pro Teilfonds, mindestens 7.500 EUR pro Teilfonds p.a. zzgl. in Luxemburg üblicher Gebühren für Sonderdienstleistungen

Vergütung der Register- und Transferstelle	Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.
Vergütung des Anlageverwalters (in % des Netto-Teilfondsvermögens) MultiSelect Welt-Aktien I	0,30% p.a.
Erfolgsbezogene Zusatzvergütung („Performance Fee“) zugunsten des Anlageverwalters für den Teilfonds MultiSelect Welt-Aktien	Darüberhinaus erhält der Anlageverwalter je ausgegebenen Anteil einer Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von 10% des Betrages, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. ⁴ Weitere Informationen zur Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung können Artikel 28 des Sonderreglements sowie der nachstehenden Beispielberechnung entnommen werden.
Bewertungstag	Jeder Bankarbeitstag, der zugleich Börsentag in Luxemburg und in Frankfurt am Main (am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt keine Berechnung) ist. ⁵
Art der Anteile	Inhaberanteile (Globalurkunden), registrierte Namensanteile
Befristung	keine
Verwendung der Erträge	Ausschüttung am 3. Mittwoch im November
Börsennotiz	keine
Berichterstattung / Ende des Geschäftsjahres erstmals	30. September
Halbjahresbericht (ungeprüft) erstmals	30. September 1999
Jahresbericht (geprüft) erstmals	31. März 2000 30. September 1999
Vollständige Veröffentlichung im Mémorial/RESA bzw. Veröffentlichung eines Hinweises auf die Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg Allgemeines Verwaltungsreglement erstmalig letztmalig Sonderreglement erstmalig letztmalig	 16. August 1999 16.10.2023 16. August 1999 16.10.2023

1 Der Fonds wurde als OGA gemäß Teil II des Gesetzes vom 30. März 1988 gegründet. Mit Wirkung zum 13. Februar 2004 wurde er dahingehend geändert, dass er die Bestimmungen von Teil I des Gesetzes von 2002 sowie die Anforderungen der geänderten Richtlinie 85/611 EWG vom 20. Dezember 1985 erfüllt. Mit Wirkung zum 1. Juli 2011 unterliegt der Fonds von Rechts wegen Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das „Gesetz vom 17. Dezember 2010“) und erfüllt entsprechend die Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlament und des Rates vom 13. Juli 2009.

2 Sofern eine Anteilklasse durch Anteiltrückgaben zwischenzeitlich keinen Bestand aufweist, die Anteilklasse jedoch zu einem späteren Zeitpunkt erneut gezeichnet wird, entspricht der Ausgabepreis der Anteilklasse zu diesem Zeitpunkt EUR 50,00 pro Anteil zuzüglich der jeweils geltenden Verkaufsprovision.

- 3 Die Kostenbelastung beim Erwerb von Anteilen im Rahmen von Sparplänen kann maximal der Höhe der maximalen Verkaufsprovision in Höhe von 5,00% zuzüglich eventuell anfallender administrativer Kosten entsprechen.
Die Höhe der Kosten im ersten Jahr des Bestehens eines Sparplans betragen in keinem Fall mehr als ein Drittel der eingezahlten Beträge.
- 4 Die Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahr des Fonds (01.10. - 30.09). Die erste Abrechnungsperiode beginnt am 01.10.2019 und endet am 30.09.2020.
- 5 Die Nettoinventarwertveröffentlichung für den jeweiligen Bewertungstag erfolgt im Regelfall am auf den Bewertungstag folgenden Luxemburger Bankarbeitstag mit Ausnahme des 24. und 31. Dezembers eines jeden Jahres.

Beispiele für die Berechnung der erfolgsabhängigen Vergütung:

	<u>Jahr 1</u>	<u>Jahr 2</u>	<u>Jahr 3</u>	<u>Jahr 4</u>	<u>Jahr 5</u>
<u>Netto Anteilwert Beginn der Abrechnungsperiode</u>	100,00	98,00	102,90	126,73	131,70
<u>Netto Anteilwert Ende der Abrechnungsperiode</u>	98,00	102,90	126,73	131,70	143,10
<u>Wertentwicklung</u>	-2,0%	5,0%	23,2%	3,9%	8,7%
<u>Hurdle Rate</u>	6%	6%	6%	6%	6%
<u>High Watermark</u>	100,00	100,00	102,90	126,73	131,70
<u>Satz der erfolgsabhängigen Vergütung</u>	10%	10%	10%	10%	10%
<u>CAP</u>	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%	1,5%
<u>Erfolgsabhängige Vergütung</u>	KEINE	KEINE	FÄLLIG	KEINE	FÄLLIG
<u>CAP angewandt</u>	-	-	JA	-	NEIN
<u>Erfolgsabhängige Vergütung (angefallen)</u>	-	-	1,5%	-	0,3%

Jahr 1

Weder hat der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode die initiale High Watermark (Netto Anteilwert zu Beginn der Abrechnungsperiode i.H.v. EUR 100) übertroffen, noch liegt die Wertentwicklung (-2,0%) über der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr bleibt die High Watermark unverändert.

Jahr 2

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (5,0%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 102,90.

Jahr 3

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (23,2%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 1,5% fällig (vor Anwendung des CAP: 1,6%). Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 126,73.

Jahr 4

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark, jedoch liegt die Wertentwicklung (3,9%) unter der Hurdle Rate. Es fällt keine erfolgsabhängige Vergütung an. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 131,70.

Jahr 5

Der Netto Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode liegt über der gültigen High Watermark und die Wertentwicklung (8,7%) über der Hurdle Rate. In der Folge ist eine erfolgsabhängige Vergütung i.H.v. 0,3% fällig. Für das Folgejahr erhöht sich die High Watermark auf EUR 143,10.

Sonderfall Anpassung der High Watermark

Sollte ausgehend vom o.a. Beispiel, der Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode in den Jahren 6 - 10 unter dem Anteilwert am Ende der Abrechnungsperiode im Jahr 5 sein (EUR 143,10), so würde im Jahr 11 die High Watermark auf den höchsten Anteilwert am Ende einer Abrechnungsperiode in den Jahren 6-10 zurückgesetzt.

Beispiel: Würde der höchste Anteilwert am Ende der Jahre 6 - 10 EUR 110,00 betragen, so würde die High Watermark im Jahr 11 von EUR 143,10 auf EUR 110,00 zurückgesetzt.

Allgemeines Verwaltungsreglement

Art. 1 Allgemeines

Die FERİ (Luxembourg) S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) verwaltet in eigenem Namen unter Beachtung des Grundsatzes der Risikostreuung einen oder mehrere getrennte Sondervermögen (Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, OGAW) nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg (jeder einzelne OGAW wird im Folgenden „Fonds“ genannt) aus Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten (für jeden einzelnen Fonds im Folgenden „Fondsvermögen“ genannt), die für gemeinschaftliche Rechnung der Inhaber von Anteilen des jeweiligen Fonds (die „Anteilhaber“) gehalten werden. Die Fondsanteile (die „Anteile“) werden in Form von Inhabertzertifikaten (die „Anteilzertifikate“) oder Anteilbestätigungen ausgegeben.

Die vertraglichen Rechte und Pflichten der Anteilhaber, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank sind in diesem Allgemeinen Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“) und dem Sonderreglement des entsprechenden Fonds geregelt. Dieses Verwaltungsreglement, sowie dessen Änderungen werden bei dem Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt; ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird im im Recueil des Sociétés et Associations („RESA“) veröffentlicht.

Das Verwaltungsreglement und das jeweilige Sonderreglement bilden gemeinsam als zusammenhängende Bestandteile die für den entsprechenden Fonds geltenden Vertragsbedingungen. Mit dem Anteilerwerb erkennt der Anteilhaber das Verwaltungsreglement und das Sonderreglement in seinen jeweils zuletzt gültigen Fassungen an.

Art. 2 Die Verwaltungsgesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in Luxemburg. Jedes Fondsvermögen wird – vorbehaltlich der Anlagebeschränkungen in Artikel 5 des Verwaltungsreglements – durch die Verwaltungsgesellschaft im eigenen Namen, jedoch ausschließlich im Interesse und für gemeinschaftliche Rechnung der Anteilhaber verwaltet. Die Verwaltungsbefugnis erstreckt sich namentlich, jedoch nicht ausschließlich, auf den Kauf, den Verkauf, die Zeichnung, den Umtausch und die Übertragung von Wertpapieren und anderen gesetzlich zulässigen Vermögenswerten und auf die Ausübung aller Rechte, welche unmittelbar oder mittelbar mit den Vermögenswerten der jeweiligen Fonds zusammenhängen. Die Verwaltungsgesellschaft legt die Anlagepolitik jedes Fonds unter Berücksichtigung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen fest. Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit der täglichen Ausführung der Anlagepolitik betrauen und/oder unter eigener Verantwortung und Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft einen Anlageverwalter mit der Anlageverwaltung der jeweiligen Fonds betrauen und/oder unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zu Lasten jedes Fondsvermögens das im entsprechenden Sonderreglement festgelegte Entgelt zu beanspruchen.

Die Depotbank für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt.

Der Depotbank obliegen die ihr in den Luxemburger Gesetzen zugewiesenen folgenden Kernaufgaben:

- a) Überwachung und Überprüfung der Cashflows des Fonds;
- b) Verwahrung der Vermögenswerte des Fonds, einschließlich und insbesondere der Verwahrung von Finanzinstrumenten und die Prüfung des Eigentums der sonstigen Vermögenswerte;
- c) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Herausgabe, der Rückkauf und die Stornierung der Vermögenswerte gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden;
- d) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften berechnet wird;
- e) Gewährleistung, dass in Transaktionen, in denen der Fonds verwickelt ist, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird;
- f) Gewährleistung, dass die Erträge des Fonds gemäß dem Verwaltungsreglement des Fonds und den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften verwendet werden;
- g) Ausführung der ordnungsgemäßen Aufträge des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht den anwendbaren luxemburgischen Gesetzen und Vorschriften oder dem Verwaltungsreglement widersprechen.

Die Depotbank ist berechtigt, einen Teil oder alle ihre Verwahrpflichten im Einklang mit dem Depotbankvertrag an Drittstellen zu übertragen. Die Liste mit den Drittstellen, an die die Depotbank Pflichten übertragen kann, ist auf der Webseite der Depotbank verfügbar (<https://www.spuerkeess.lu>).

In der Ausübung ihrer Pflichten wirkt die Depotbank ausschließlich im Interesse des Fonds, respektive der Anteilinhaber.

Interessenkonflikte können jedoch von Zeit zu Zeit zwischen der Depotbank und den Drittstellen entstehen. Im Falle eines potentiellen Interessenkonflikts im Rahmen ihrer täglichen Aufgaben berücksichtigt die Depotbank jederzeit die anwendbaren Gesetze sowie die Aufgaben und Pflichten des Depotbankvertrags.

Des Weiteren können potentielle Interessenkonflikte von Zeit zu Zeit im Zusammenhang mit der Ausführung anderer Dienstleistungen der Depotbank oder einer Gesellschaft, die dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Stellen nahesteht, entstehen. Zum Beispiel kann die Depotbank oder eine ihr nahestehende Gesellschaft als Depotbank, Drittstelle oder Verwalter für andere Fonds agieren. Aus diesem Grund kann die Depotbank (oder eine ihr nahestehende Gesellschaft) im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten einen potentiellen Interessenkonflikt mit dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Fonds, für die die Depotbank, oder eine ihr nahestehende Gesellschaft, Funktionen ausführt, haben. Folgende potentielle Interessenkonflikte wurden identifiziert:

- Interessenkonflikte im Rahmen der Übertragung der Verwahrplichten an Drittstellen: keine der Drittstellen, an die die Depotbank Verwahrplichten übertragen hat, gehören der Spuerkeess-Gruppe an, so dass das Risiko potentieller Interessenkonflikte unerheblich scheint;
- Die Depotbank übt ihre Tätigkeit als Verwahrstelle auch für andere Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Fonds gerecht behandelt werden;
- Die Depotbank übt neben ihrer Tätigkeit als Verwahrstelle andere Bankdienstleistungen für den Fonds aus: die Depotbank wird alles tun, um zu gewährleisten, dass alle Bankdienstleistungen gerecht ausgeführt werden.

Sollte sich die Rechtslage oder die Organisationsstruktur respektive die Zusammenarbeit der beteiligten Parteien ändern, so muss ebenfalls mit einer Änderung der Art sowie dem Umfang von potentiellen Interessenkonflikten gerechnet werden. In diesem Fall wird der aktuelle Verkaufsprospekt und/oder das Verwaltungsreglement entsprechend angepasst werden.

Aktuelle Informationen zu den Aufgaben der Depotbank, zu Übertragungen an Drittstellen und in diesem Zusammenhang stehende mögliche potentielle Interessenkonflikte können Anteilssinhaber bei der Depotbank anfordern.

Die Depotbank ist gegenüber dem Fonds und den Anteilssinhabern verantwortlich für den Verlust von Finanzinstrumenten durch die Depotbank oder durch Drittstellen, an die die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wurde. Im Falle eines Verlustes von verwahrten Finanzinstrumenten muss die Depotbank innerhalb der üblichen Fristen ein Finanzinstrument identischen Typs zurückgeben oder den entsprechenden Betrag an den Fonds überweisen. Die Depotbank ist nicht für das Abhandenkommen von Finanzinstrumenten haftbar, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust infolge eines externen Ereignisses eingetreten ist, das sich ihrer Kontrolle entzieht und dessen Folgen trotz aller zumutbaren Anstrengungen unabwendbar gewesen sind.

Die Depotbank ist ebenfalls gegenüber dem Fonds und den Anteilssinhabern verantwortlich für alle Verluste, die auf fahrlässige Fehler der Depotbank oder einer absichtlich schlechten Ausführung ihrer Verpflichtungen zurückzuführen sind.

Die Verantwortung der Depotbank wird nicht durch die Übertragung von Funktionen an Drittstellen beeinflusst.

Der Depotbankvertrag gilt für unbestimmte Zeit und kann jederzeit durch eine der Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten in schriftlicher Form per Einschreiben gekündigt werden. Der Depotbankvertrag kann auch mit einer kürzeren Frist gekündigt werden, zum Beispiel wenn eine Partei ihren Pflichten nicht nachkommt.

Art. 4 Zentralverwaltung

Die Zentralverwaltung für einen Fonds wird im jeweiligen Sonderreglement bestimmt; sie befindet sich in Luxemburg.

Art. 5 Allgemeine Anlagegrundsätze und Anlagebeschränkungen

Die Anlageziele und die spezifische Anlagepolitik eines Fonds werden auf der Grundlage der nachfolgenden allgemeinen Richtlinien im Sonderreglement des jeweiligen Fonds bzw. im betreffenden Verkaufsprospekt festgelegt.

Es gelten folgende Definitionen:

„CSSF Rundschreiben 08/356“	Vorschriften für Organismen für gemeinsame Anlagen, wenn diese bestimmte Techniken und Instrumente verwenden, deren Gegenstand Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind, vom 4. Juni 2008
„Drittstaat“	als Drittstaat im Sinne dieses Allgemeinen Verwaltungsreglements gilt jeder Staat Europas, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist, sowie jeder Staat Amerikas, Afrikas, Asiens oder Australiens und Ozeaniens
„ESMA“	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde
„ESMA/2012/832“	Leitlinie zu börsengehandelten Indexfonds (Exchange - Traded Funds, ETF) und anderen OGAW - Themen vom 17. Dezember 2012 implementiert in luxemburgisches Recht durch CSSF Rundschreiben 13/559 vom 18. Februar 2013
„FATCA“	die „Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ von März 2010
„Geldmarktinstrumente“	Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann und die im Übrigen den Voraussetzungen von Artikel 3 der Richtlinie 2007/16/ EG entsprechen
„geregelter Markt“	ein geregelter Markt gemäß Artikel 4, Ziffer 14 der Richtlinie 2004/39/EG
„Gesetz von 2010“	Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich nachfolgender Änderungen und Ergänzungen)
„OGA“	Organismus für gemeinsame Anlagen
„OGAW“	Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, welcher der Richtlinie 2009/39/EG unterliegt

„Richtlinie 2004/ 39/EG“	Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen
„Richtlinie 2007/16/EG“	Richtlinie 2007/16/EG vom 19. März 2007 zur Durchführung der Richtlinie 85/611/EWG des Rates zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Hinblick auf die Erläuterung gewisser Definitionen, die durch die Vorschriften der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 über bestimmte Definitionen des geänderten Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen in Luxemburger Recht umgesetzt wurde. Verweise in dieser Richtlinie sind ggf. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen
„Richtlinie 2009/65/EG“	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren
„U.S. Person“	Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt
„Wertpapiere“	Aktien und andere, Aktien gleichwertige, Wertpapiere („Aktien“) <ul style="list-style-type: none"> - Schuldverschreibungen und sonstige verbriefte Schuldtitel („Schuldtitel“) - alle anderen marktfähigen Wertpapiere im Sinne der Richtlinie 2007/16/EG, die zum Erwerb von Wertpapieren durch Zeichnung oder Austausch berechtigen, mit Ausnahme der in nachfolgender Nr. 5 dieses Artikels genannten Techniken und Instrumente. Die Anlagepolitik eines Fonds unterliegt den nachfolgenden Regelungen und Anlagebeschränkungen

5.1 Anlagen eines Fonds können aus folgenden Vermögenswerten bestehen:

Auf Grund der spezifischen Anlagepolitik eines Fonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Anlagemöglichkeiten auf bestimmte Fonds keine Anwendung finden. Dies wird ggf. im Sonderreglement des jeweiligen Fonds erwähnt.

a) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

b) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die auf einem anderen Markt, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gehandelt werden;

c) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist;

d) Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 5.1. a) bis c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;

e) Anteilen von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a) und b) der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Drittstaat, sofern

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der für den Finanzsektor zuständigen Luxemburger Aufsichtsbehörde (die „CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist (derzeit die Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, die Schweiz, Hong Kong und Japan) und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinem Verwaltungsreglement oder seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf;

f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;

g) abgeleiteten Finanzinstrumenten, d.h. insbesondere Optionen und Futures sowie Tauschgeschäften („Derivaten“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, und/oder abgeleiteten Finanzinstrumenten, die nicht an einer Börse gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 5.1 a) bis h) oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt;
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Fonds zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

h) Geldmarktinstrumenten, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die vorstehend genannte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt sie werden

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaates der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens einem Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Buchstaben a), b) und c) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert werden, oder
- von anderen Emittenten begeben werden, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und, sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens EUR zehn Millionen (EUR 10.000.000) handelt, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

5.2 Jeder Fonds kann darüber hinaus:

- a) bis zu 10% seines Nettovermögens in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unter 5.1 a), b), c), d) und h) genannten Vermögensgegenständen anlegen;
- b) in Höhe von bis zu 20% Netto-Fondsvermögens flüssige Mittel in Form von Sichteinlagen halten, die jedoch nur akzessorischen Charakter haben dürfen. Die vorgenannte Grenze von 20% darf nur dann vorübergehend und für einen unbedingt erforderlichen Zeitraum überschritten werden, wenn die Umstände dies aufgrund außergewöhnlich ungünstiger Marktbedingungen erfordern und eine solche Überschreitung unter Berücksichtigung der Interessen der Anleger gerechtfertigt ist.;
- c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10% seines Nettovermögens aufnehmen. Die Kreditaufnahme kann zur Abwicklung von Anteilscheinrücknahmeverpflichtungen erfolgen. Die Kreditaufnahme kann ferner auch vorübergehend für investive Zwecke erfolgen, vorausgesetzt die Kreditaufnahme ist nicht dauerhafter Bestandteil der Anlagepolitik, das heißt, sie erfolgt nicht auf revolving-Basis und die Kreditverpflichtung wird unter Berücksichtigung der Bedingungen bei der Kreditaufnahme innerhalb einer angemessenen Zeitspanne zurückgeführt. Die Kreditaufnahme kann auch in Erwartung von Anteilscheinzeichnungen erfolgen, vorausgesetzt, der Zeichner ist mittels einer bindenden schriftlichen Zeichnungsvereinbarung verpflichtet den Gegenwert der Zeichnung innerhalb von maximal drei Tagen einzuzahlen. Bei der Berechnung der maximalen 10%igen Grenze dürfen die Forderungen und Verbindlichkeiten in jeglicher Währung auf den laufenden Konten des Fonds, die von derselben juristischen Gegenpartei stammen, in der Fondswährung saldiert werden, vorausgesetzt, die folgenden Bedingungen sind erfüllt: 1) Diese laufenden Konten des Fonds sind frei von jeglichen rechtlichen Belastungen. Hierbei werden laufende Konten zu Sicherungszwecken (z. B. Marginkonten) mit einer Gegenpartei nicht einbezogen, 2) die vertraglichen Vereinbarungen in Bezug auf die laufenden Konten, die zwischen dem Fonds und der juristischen Gegenpartei abgeschlossen wurden, erlauben eine solche Saldierung und 3) das Gesetz auf das sich diese vertraglichen Vereinbarungen beziehen, muss ebenfalls eine Saldierung zulassen. Die Saldierung von Forderungen und Verbindlichkeiten auf laufenden Konten des Fonds mit unterschiedlichen juristischen Gegenparteien ist nicht zulässig. Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds trägt die Verantwortung dafür, dass die Kreditaufnahme lediglich vorübergehend ist und dass der Ausgleich innerhalb eines vertretbaren Zeitraums erfolgt, wobei die Bedingungen, unter denen die Kreditaufnahme erfolgte, zu berücksichtigen sind. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- d) Devisen im Rahmen eines „Back-to-back“-Geschäftes erwerben.

5.3 Darüber hinaus wird ein Fonds bei der Anlage seines Vermögens folgende Anlagebeschränkungen beachten:

- a) Ein Fonds darf höchstens 10% seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Fonds darf höchstens 20% seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Fonds mit OTC-Derivaten darf 10% seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im

Sinne von 5.1 f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds.

- b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen ein Fonds jeweils mehr als 5% seines Nettovermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 5.3 a) genannten Obergrenzen darf ein Fonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20% seines Nettovermögens in einer Kombination aus

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten und/oder
- Einlagen bei dieser Einrichtung und/oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- c) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35%, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert werden.

- d) Die in 5.3 a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25% für gedeckte Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 3 Nummer 1 der Richtlinie (EU) 2019/2162 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Emission von gedeckten Schuldverschreibungen und die öffentliche Beaufsichtigung von gedeckten Schuldverschreibungen und zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EG und 2014/59/EU (im Folgenden „Richtlinie (EU) 2019/2162“) sowie für bestimmte Schuldverschreibungen, die vor dem 8. Juli 2022 von einem Kreditinstitut begeben werden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und von Gesetzes wegen einer besonderen öffentlichen Aufsicht zum Schutz der Anleihegläubiger unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser vor dem 8. Juli 2022 begebenen Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die im Falle der Insolvenz des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Fonds mehr als 5% seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des vorstehenden Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Wertes des Nettovermögens des OGAW nicht überschreiten.

- e) Die in 5.3 c) und d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in 5.3 b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 5.3 a), b), c) und d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß 5.3 a), b), c) und d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben 35% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds nicht übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen

Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Ziffern a) bis e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Fonds darf kumulativ bis zu 20% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- f) Unbeschadet der in nachfolgend 5.3 k), l) und m) festgelegten Anlagegrenzen betragen die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20%, wenn es Ziel der Anlagestrategie des jeweiligen Fonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
- der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- g) Die in 5.3 f) festgelegte Grenze beträgt 35%, sofern dies auf Grund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.

- h) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß 5.3 a) bis e) darf ein Fonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, (1) die Anteilhaber des betreffenden Fonds den gleichen Schutz genießen wie Anteilhaber von Fonds, welche die Anlagegrenzen gemäß 5.3 a) bis g) einhalten, (2) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (3) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30% des Nettovermögens des jeweiligen Fonds angelegt werden.

- i) Ein Fonds darf Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von 5.1 e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20% seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt. Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte findet Anwendung.

- j) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30% des Nettovermögens eines Fonds nicht übersteigen. Wenn ein Fonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 5.3 a) bis e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt. Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere

Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA durch diesen Fonds keine Gebühren berechnen.

- k) Die Verwaltungsgesellschaft darf für die Gesamtheit der von ihr verwalteten OGAW stimmberechtigte Aktien nicht in einem Umfang erwerben, der es ihr insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen nennenswerten Einfluss auszuüben.
- l) Ferner darf ein Fonds insgesamt nicht mehr als:
- 10% der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
 - 10% der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
 - 25% der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Artikel 2 Absatz (2) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010;
 - 10% der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäß 5.3 k) und l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:
- aa) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
 - bb) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
 - cc) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;
 - dd) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein Mitgliedstaat der EU ist, sofern (1) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (2) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung eines Fonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben, und (3) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäß vorstehend 5.3 a) bis e) und 5.3 i) bis l) beachtet.
 - ee) Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in ihrem Niederlassungsstaat für den jeweiligen Fonds lediglich und ausschließlich Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber, ausüben.
- n) Kein Fonds darf Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren sind.

- o) Kein Fonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilengesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren, und Zinsen hierauf zulässig sind.
- p) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen zu Lasten des Vermögens eines Fonds Kredite oder Garantien für Dritte ausgeben, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Fonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten im Sinne von oben 5.1 e), g) und h) anzulegen.
- q) Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für Rechnung des jeweiligen Fonds Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 5.1 e), g) und h) genannten Finanzinstrumenten tätigen.

5.4 Unbeschadet hierin enthaltener gegenteiliger Bestimmungen:

- a) brauchen Fonds die in vorstehend 5.1 bis 5.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Fondsvermögen halten, geknüpft sind, nicht einzuhalten;
- b) und unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene Fonds während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 5.3 a) bis j) festgelegten Bestimmungen abweichen;
- c) muss ein Fonds dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die außerhalb der Macht des entsprechenden Fonds liegen, oder auf Grund von Bezugsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Anteilhaber zu bereinigen;

Der Vorstand der Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zusätzliche Anlagebeschränkungen aufzustellen, sofern dies notwendig ist, um den gesetzlichen und verwaltungsrechtlichen Bestimmungen in Ländern, in denen die Anteile des jeweiligen Fonds angeboten oder verkauft werden, zu entsprechen.

5.5 Techniken und Instrumente

a) Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portefeuilles oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portefeuilles kann der jeweilige Fonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente im Sinne von Artikel 11 der Richtlinie 2007/16/EG verwenden. Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, darf das Gesamtrisiko der Basiswerte die Anlagegrenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels nicht überschreiten. Wenn der Fonds in indexbasierten Derivaten anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Grenzen von vorstehend Nummer 5.3 a) bis e) dieses Artikels berücksichtigt werden.

Des Weiteren sind die Bestimmungen von nachstehender Nr. 5.6 dieses Artikels betreffend Risikomanagement-Verfahren bei Derivaten zu berücksichtigen. Unter keinen Umständen darf ein Fonds bei den mit Derivaten, sowie sonstigen Techniken und Instrumenten verbundenen Transaktionen von den im Sonderreglement des jeweiligen Fonds genannten Anlagezielen abweichen und es darf auch zu keiner Übernahme zusätzlicher Risiken führen, die höher als das Risikoprofil sind, das in dem Verkaufsprospekt beschrieben ist.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den Fonds gezahlt werden.

Die sonstigen Techniken und Instrumente müssen für Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung im Rahmen der Vorgaben durch das CSSF Rundschreiben 08/356 genutzt werden; dies setzt voraus, dass sie die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- b) Sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - i. Verminderung von Risiken;
 - ii. Verminderung von Kosten;
 - iii. Schaffung von Kapital oder Zusatzerträgen für den Fonds, mit einem Risiko, das dem Risikoprofil des Fonds und den auf ihn anwendbaren Regeln zur Risikostreuung vereinbar ist;
- c) Die mit den Techniken und Instrumenten verbundenen Risiken werden durch das Risikomanagement des Fonds in angemessener Form erfasst.

b) Wertpapierleihe

Ein Fonds kann im Rahmen der Wertpapierleihe als Leihgeber auftreten, wobei solche Geschäfte mit nachfolgenden Regeln sowie dem CSSF Rundschreiben 08/356 und der Leitlinie ESMA 2012/832 im Einklang stehen müssen:

- aa) Der Fonds darf Wertpapiere im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung oder Clearinginstitutionen wie CLEARSTREAM oder EUROCLEAR, oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, oder im Rahmen eines Standardrahmenvertrages verleihen.

Die Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages (d.h. der Darlehensnehmer) muss in jedem Fall aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind. Handelt das vorgenannte Finanzinstitut für eigene Rechnung, ist es als Gegenpartei des Wertpapierleihevertrages anzusehen. Verleiht der Fonds seine Wertpapiere an Unternehmen, die im Rahmen eines Verwaltungs- oder Kontrollverhältnisses mit dem Fonds verbunden sind, ist insbesondere auf Interessenkonflikte, die sich ergeben können, zu achten.

Der Fonds muss vorab oder zum Zeitpunkt der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) erhalten. Zum Ablauf des Wertpapierleihevertrages erfolgt die Rückübertragung der Sicherheit zeitgleich oder im Anschluss an die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere. Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das durch einen anerkannten Organismus zur Wertpapierabwicklung organisiert wird, oder eines Wertpapierleihsystems, das durch ein Finanzinstitut organisiert wird, das aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegt, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind, und das auf diese Geschäftsart spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere vor

Erhalt der Sicherheit erfolgen, wenn der Vermittler (*intermédiaire*) die ordnungsgemäße Durchführung des Geschäfts sicherstellt. Dieser Vermittler kann anstelle des Darlehensnehmers dem Fonds eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen im Sinne des nachfolgenden Abschnitts d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung, Ziffer 2) zur Verfügung stellen.

- bb) Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte in angemessener Höhe gehalten wird, oder muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere in einer Art und Weise verlangen können, dass es ihm jederzeit möglich ist, seiner Verpflichtung zur Rücknahme nachzukommen, und sicherstellen, dass diese Geschäfte die Verwaltung der Vermögenswerte des Fonds gemäß seiner Anlagepolitik nicht beeinträchtigen. Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss der Fonds sicherstellen, dass er eine Sicherheit erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90% des gesamten Marktwertes (einschließlich Zinsen, Dividenden und sonstiger etwaiger Ansprüche) der verliehenen Titel entspricht.
- cc) Der Fonds muss in seinen Jahresberichten den gesamten Marktwert der verliehenen Wertpapiere zum Stichtag der betreffenden Berichte angeben.

c) Wertpapierpensionsgeschäfte

Ein Fonds kann nebenbei Wertpapierpensionsgeschäfte eingehen, die darin bestehen, Wertpapiere zu kaufen und zu verkaufen mit der Besonderheit einer Klausel, welche dem Verkäufer das Recht vorbehält oder die Verpflichtung auferlegt, vom Erwerber die Wertpapiere zu einem Preis und in einer Frist, welche beide Parteien in ihren vertraglichen Vereinbarungen festlegen, zurück zu erwerben. Diese können auch in folgender Form vorkommen:

- aa) Der Fonds kann als Käufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Käufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Regelungen dem Verkäufer (Gegenpartei) das Recht gewähren, die verkauften Titel vom Fonds zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt den im Folgenden unter cc) genannten Regeln:

- bb) Der Fonds kann als Verkäufer Geschäfte mit Rückkaufsrecht eingehen, die in Verkäufen von Titeln bestehen, bei denen die vertraglichen Bedingungen dem Fonds das Recht vorbehalten, die verkauften Titel vom Käufer (Gegenpartei) zu einem Preis und innerhalb einer Frist, die zwischen den beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden, zurückzukaufen.

Seine Beteiligung an den betreffenden Geschäften unterliegt jedoch den im Folgenden unter cc) genannten Regeln.

- cc) Der Fonds kann sich an Pensionsgeschäften als Pensionsnehmer oder Pensionsgeber bzw. an Geschäften mit Rückkaufsrecht nur beteiligen, wenn die Gegenparteien dieser Geschäfte aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen, die nach Ansicht der CSSF den EU-Bestimmungen gleichwertig sind.

Während der gesamten Laufzeit des Pensionsgeschäftes kann der Fonds die Titel, die

Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen oder verpfänden/als Sicherheit geben.

Während der Laufzeit des Kaufvertrags mit Rückkaufsrecht kann der Fonds die Titel, die Gegenstand dieses Vertrages sind, nicht verkaufen, bevor der Rückkauf der Titel durch die Gegenpartei nicht ausgeübt wird oder die Frist für diesen Rückkauf abgelaufen ist.

Der Fonds muss bei Ablauf der Rückkaufsfrist bzw. am Ende der Laufzeit der Inpensionsnahme über die notwendigen Vermögenswerte verfügen, um (gegebenenfalls) den vereinbarten Preis für die Rückgabe an den Fonds zu zahlen.

Der Fonds muss darauf achten, dass er den Umfang der Pensionsgeschäfte auf einem Niveau hält, bei dem es ihm jederzeit möglich ist, den Rücknahmeaufträgen seitens der Anteilinhaber nachzukommen.

Bei den Titeln, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes oder eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrechts sind, darf es sich ausschließlich handeln um:

(i) kurzfristige Bankzertifikate oder Geldmarktinstrumente, die in der Richtlinie 2007/16/EG festgelegt werden,

(ii) Schuldverschreibungen, die von einem Mitgliedstaat der OECD oder deren öffentlichen Gebietskörperschaften oder durch supranationale Einrichtungen und Organismen mit gemeinschaftlichem, regionalem oder globalem Charakter ausgegeben oder garantiert werden,

(iii) Aktien oder Anteile, die von Geldmarkt-OGA ausgegeben werden, die einen Nettoinventarwert auf täglicher Basis berechnen und über ein AAA-Rating oder Entsprechendes verfügen,

(iv) Schuldverschreibungen, die von nichtstaatlichen Emittenten ausgegeben werden, die eine angemessene Liquidität bieten,

(v) Aktien, die börsennotiert sind oder an einem Geregeltten Markt eines Mitgliedstaates oder an einer Wertpapierbörse eines Staates der OECD gehandelt werden, sofern diese Aktien in einen bedeutenden Index einbezogen sind.

Die Titel, die Gegenstand des Pensionsgeschäftes bzw. eines Wertpapierkaufs mit Rückkaufsrecht sind, müssen der Anlagepolitik des Fonds entsprechen und zusammen mit den anderen Titeln im Portfolio des Fonds die Anlagerestriktionen des Fonds insgesamt einhalten.

In seinen Jahresberichten muss der Fonds separat für die Pensionsgeschäfte sowie für die Rückkaufgeschäfte und Verkaufsgeschäfte mit Rückkaufsrecht den Gesamtbetrag der zum Stichtag der betreffenden Berichte laufenden Geschäfte angeben.

d) Kontrahentenrisiko und Sicherheitsleistung bei Geschäften mit OTC-Derivaten und/oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung

1) Kontrahentenrisiko

Die Risikopositionen, die sich für eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, sind bei der Berechnung der Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß Art. 52 der Richtlinie 2009/65/EG zu kombinieren.

Der Fonds darf eine Sicherheit in Übereinstimmung mit den Anforderungen der folgenden Ziffer 2) mit einbeziehen, um das Kontrahentenrisiko bei Geschäften mit Rückkaufsrecht und/oder Pensionsgeschäften zu berücksichtigen.

2) Erhalt einer angemessenen Sicherheit

In Fällen, in denen ein Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten tätigt oder Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung anwendet, müssen alle Sicherheiten, die auf das Kontrahentenrisiko anrechenbar sind, die Vorgaben der Leitlinie ESMA/ 2012/832 erfüllen, insbesondere müssen alle Sicherheiten stets sämtliche nachstehenden Kriterien erfüllen:

a) Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 56 der Richtlinie 2009/65/EG erfüllen.

b) Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) in Abhängigkeit von der Art der erhaltenen Sicherheiten, wie etwa die Bonität der Gegenpartei, der Fälligkeit, der Währung und der Preisvolatilität der Vermögenswerte, die in nachstehender Tabelle aufgeführten Bandbreiten von Bewertungsabschlägen angewandt werden.

Art der Sicherheit	Bewertungsabschläge
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in der Währung des Fonds	0%
Barmittel, kurzfristige Anlagen (Restlaufzeit unter 6 Monaten) in einer anderen Währung als jener des Fonds	bis zu 10%
Geldmarktfonds	bis zu 10%
Anleihen und/oder andere Schuldtitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz, sowie Rentenfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil < 30%	bis zu 20%
Aktien und andere Beteiligungspapiere, sowie Aktienfonds und gemischte Wertpapierfonds mit einem Aktienanteil >30%:	bis zu 40%
Sonstige Vermögenswerte, die die vorerwähnten Anforderungen an Sicherheiten erfüllen	bis zu 50%

Es besteht die Möglichkeit, dass für den Fonds Geschäfte mit OTC-Derivaten akzeptiert werden, ohne von der Gegenpartei Sicherheiten zu verlangen.

c) Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.

Die vom Fonds entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist. Sicherheiten, die von der Gegenpartei einer OTC-Derivatetransaktion oder einer Technik des effizienten Portfoliomanagements oder durch eine Tochtergesellschaft oder durch eine Muttergesellschaft oder mehr generell, durch eine Einrichtung, die zur Gruppe

desselben Emittenten gehört, herausgegeben oder garantiert werden, gelten als nicht geeignet im Sinne des vorstehenden Satzes.

e) Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der OGAW von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20% des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sollten die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert werden, um die 20% Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, z. B. operationelle und rechtliche Risiken, sind durch das Risikomanagement zu ermitteln, zu steuern und zu mindern.

g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Depotbank des Fonds verwahrt werden. Eine Verwahrung der Sicherheit bei einer Unterverwahrstelle der Depotbank ist in diesem Fall ebenfalls zulässig, sofern die Depotbank weiterhin die Haftung für einen etwaigen Verlust der Sicherheit bei der Unterverwahrstelle übernimmt. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.

h) Ein Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

i) Entgegengenommene unbare Sicherheiten (Non-cash Collateral) sollten nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

j) Entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) sollten nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 Buchstabe f der Richtlinie 2009/65/EG angelegt werden;
- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der OGAW kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sollten entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden, d.h. es gelten die Anforderungen unter anderen von Art 50 (f) der Richtlinie 2009/65/EG entsprechend. Unbare Sicherheiten und reinvestierte Barsicherheiten, die der betreffende Fonds erhalten hat, sollen bei der Erfüllung der Diversifikationsanforderungen hinsichtlich der vom betreffenden Fonds erhaltenen Sicherheiten aggregiert betrachtet werden.

Ergänzend zu den Anforderungen an die Sicherheitenverwaltung für Geschäfte mit OTC-Derivaten und Techniken für eine effiziente Portfolioverwaltung gemäß Leitlinie ESMA / 2012/832 gelten die Vorgaben des CSSF Rundschreibens 08/356 sowie des CSSF Rundschreibens 11/512.

Ergänzende Angaben zur Sicherheitenstrategie des betreffenden Fonds, insbesondere zu den zulässigen Arten von Sicherheiten, zum erforderlichen Umfang der Besicherung und etwaigen Bewertungsabschlägen (Haircuts) sowie, im Fall von Barsicherheiten, zur Strategie für das erneute Anlegen (einschließlich etwaiger damit verbundener Risiken) finden sich gegebenenfalls im Verkaufsprospekt des betreffenden Fonds.

Die in bar geleistete Sicherheit kann für den Fonds ein Kreditrisiko gegenüber dem Verwahrer dieser Sicherheit bedeuten. Besteht ein solches Risiko, muss der Fonds diesem Risiko im Hinblick auf die Einlagebegrenzungen im Sinne von Artikel 43 (1) des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 Rechnung tragen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird vor den Folgen des Ausfalls der Gegenpartei rechtlich geschützt. Die Sicherheit, die nicht in bar geleistet wird, darf nicht bei der Gegenpartei verwahrt werden, es sei denn, sie wird in angemessener Form von den Vermögenswerten der Gegenpartei getrennt. Der Fonds muss dafür Sorge tragen, dass er seine Rechte an der Sicherheit geltend machen kann, wenn ein Ereignis eintritt, dass die Ausübung der Sicherheit verlangt. Daraus folgt, dass die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft verfügbar sein muss, so dass sich der Fonds die als Sicherheit geleisteten Vermögenswerte unverzüglich aneignen oder veräußern kann, wenn die Gegenpartei die Rückgabeverpflichtung nicht erfüllen kann.

Darüber hinaus muss der Fonds darauf achten, dass ihm das vertragliche Recht in Bezug auf besagte Geschäfte erlaubt, sich im Falle der Liquidation, von Sanierungsmaßnahmen oder jeder anderen Wettbewerbssituation von seiner Verpflichtung zur Rückübertragung der als Sicherheit erhaltenen Vermögenswerte oder Guthaben zu befreien, wenn und in dem Umfang, in dem die Rückübertragung nicht mehr unter den vereinbarten Bedingungen erfolgen kann. Während der Vertragslaufzeit kann die Sicherheit nicht verkauft oder verpfändet/als Sicherheit gegeben werden.

5.6 Risikomanagement-Verfahren

Im Rahmen der Fonds wird ein Risikomanagement-Verfahren eingesetzt, welches es der Verwaltungsgesellschaft ermöglicht, das mit den Anlagepositionen der Fonds verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen.

Im Hinblick auf OTC-Derivate wird in diesem Zusammenhang ein Verfahren eingesetzt, welches eine präzise und unabhängige Bewertung des OTC-Derivats ermöglicht.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten OGAW, mit.

Art. 6 Ausgabe von Anteilen

Jede natürliche oder juristische Person kann vorbehaltlich Artikel 7 des Verwaltungsreglements durch Zeichnung und Zahlung des Ausgabepreises Anteile eines Fonds erwerben.

Alle Anteile eines Fonds haben die gleichen Rechte.

Das jeweilige Sonderreglement eines Fonds kann jedoch für den entsprechenden Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsehen. Wenn ein Fonds zwei oder mehrere Anteilklassen vorsieht, können sich die Anteilklassen innerhalb eines Fonds wie folgt unterscheiden:

- a) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf den jeweiligen Ausgabeaufschlag bzw. die Rücknahmegebühr;
- b) hinsichtlich der Kostenstruktur im Hinblick auf das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- c) hinsichtlich der Regelungen über den Vertrieb und des Mindestzeichnungsbetrags oder der Mindesteinlage;
- d) hinsichtlich der Ausschüttungspolitik;
- e) hinsichtlich der Währung;
- f) hinsichtlich jedweder Kombination aus den oben genannten Kriterien;
- g) hinsichtlich jedweder anderer Kriterien, die von der Verwaltungsgesellschaft bestimmt werden.

Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Erträgen, Kursgewinnen und am Liquidationserlös ihrer jeweiligen Anteilklasse berechtigt.

Der Ausgabepreis entspricht dem Nettoinventarwert zuzüglich einer Verkaufsprovision, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist.

Der Ausgabepreis wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Zeichnungsanträge bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Zentralverwaltungsstelle zu jedem Zeitpunkt sicherstellt, dass Zeichnungsanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bewertungstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags bei der Zentralverwaltungsstelle oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen in der Fondswährung des entsprechenden Fonds, welche im Sonderreglement festgelegt ist, zahlbar.

Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft von der Depotbank zugeteilt und durch Übergabe von Anteilzertifikaten gemäß Artikel 8 des Verwaltungsreglements in entsprechender Höhe übertragen. Entsprechendes gilt für Anteilbestätigungen.

Falls die Gesetze eines Landes niedrigere Verkaufsprovisionen vorschreiben, können die in jenem Land beauftragten Vertriebsstellen die Anteile mit der dort höchstzulässigen Verkaufsprovision verkaufen. Der Ausgabepreis kann sich um Stempelgebühren oder andere Belastungen, die in verschiedenen Ländern anfallen, in denen Anteile verkauft werden, erhöhen. Soweit Ausschüttungs- und/oder Rücknahmepreisbeträge eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds unmittelbar zum Erwerb von Anteilen eines dem Verwaltungsreglement unterliegenden Fonds verwendet werden, kann ein von der Verwaltungsgesellschaft festgelegter Wiederanlagerabatt gewährt werden.

Art. 7 Beschränkungen der Ausgabe von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft hat bei der Ausgabe von Anteilen eines Fonds die Gesetze und Vorschriften aller Länder, in welchen Anteile angeboten werden, zu beachten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit aus eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zurückweisen oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschränken, aussetzen oder endgültig einstellen, wenn es sich bei den Käufern um natürliche oder juristische Personen handelt, die in bestimmten Ländern oder Gebieten wohnhaft oder eingetragen sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann auch natürliche oder juristische Personen vom Erwerb von Anteilen ausschließen, falls eine solche Maßnahme zum Schutz der Anteilinhaber eines Fonds selbst notwendig werden sollte.

Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft:

- a) aus eigenem Ermessen jeden Zeichnungsantrag auf Erwerb von Anteilen zurückweisen;
- b) jederzeit Anteile gegen Zahlung des Rücknahmepreises zurückkaufen, die von Anteilhabern gehalten werden, welche vom Erwerb oder Besitz von Anteilen ausgeschlossen sind.

Insbesondere darf die Verwaltungsgesellschaft keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Verwaltungsgesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Verwaltungsgesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

Eingehende Zahlungen auf nicht unverzüglich ausgeführte Zeichnungsanträge werden von der Depotbank ohne Zinsen zurückgezahlt.

Art. 8 Art der Anteile

Anteile an einem Teilfonds/Anteilklasse werden in Form von Inhaberanteilen (Globalurkunden) und/oder registrierten Namensanteilen ausgegeben. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stücke besteht nicht.

Art. 9 Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Wert eines Anteils (der „Nettoinventarwert“) lautet auf die im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegte Währung (die „Fondswährung“). Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds wird der Nettoinventarwert zu jedem Bankarbeitstag, der sowohl in Luxemburg als auch in Frankfurt am Main ein Börsentag ist (der „Bewertungstag“) bewertet. Die Berechnung erfolgt am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg (der „Berechnungstag“). Die Berechnung erfolgt durch Teilung des Netto-Fondsvermögens eines Fonds (Fondsvermögen abzüglich

Verbindlichkeiten) durch die Zahl der sich zum Zeitpunkt des Bewertungstages im Umlauf befindlichen Anteile dieses Fonds.

Das Netto-Vermögen der Fonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- a) Vermögenswerte, die an einer Börse notiert sind, werden zum letzten verfügbaren Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet. Wenn ein Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte verfügbare Kurs an jener Börse maßgebend, die der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
- b) Vermögenswerte, die nicht an einer Börse notiert sind, die aber an einem anderen geregelten, anerkannten, für das Publikum offenen und ordnungsgemäß funktionierenden Markt gehandelt werden, werden zu dem Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet, der nicht geringer als der Geldkurs und nicht höher als der Briefkurs zur Zeit der Bewertung sein darf und den die Verwaltungsgesellschaft für den bestmöglichen Kurs hält, zu dem die Vermögenswerte hätten verkauft werden können.
- c) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen Geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in a) oder b) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise einschätzbaren Verkaufspreises des jeweiligen Bewertungstages nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- d) Die auf Vermögenswerte entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit sie sich nicht im Kurswert ausdrücken.
- e) Der Liquidationswert von Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert des jeweiligen Bewertungstages, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise des jeweiligen Bewertungstages solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen von dem jeweiligen Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettoinventarwert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- f) Die flüssigen Mittel werden zu deren Nennwert zuzüglich anteiliger Zinsen bewertet. Festgelder können zu dem jeweiligen Renditekurs bewertet werden, vorausgesetzt, ein entsprechender Vertrag zwischen dem Finanzinstitut, welches die Festgelder verwahrt, und der Verwaltungsgesellschaft sieht vor, dass diese Festgelder zu jeder Zeit kündbar sind und dass im Falle einer Kündigung ihr Realisierungswert diesem Renditekurs entspricht.
- g) Die in einem Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis oder Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet.
- h) Alle nicht auf die jeweilige Fondswährung lautenden Vermögenswerte werden zum letzten verfügbaren Devisenkurs des jeweiligen Bewertungstages in die betreffende Fondswährung umgerechnet.

- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert des jeweiligen Bewertungstages bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben von der Verwaltungsgesellschaft und nach einem von ihr festgelegten Verfahren bestimmt wird.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes eines Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Nettoinventarwert eines bestimmten Bewertungstages den tatsächlichen Wert der Anteile eines Fonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Nettoinventarwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Nettoinventarwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

Sofern für einen Fonds mehrere Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements eingerichtet sind, ergeben sich für die Nettoinventarwertberechnung folgende Besonderheiten:

- a) Die Nettoinventarwertberechnung erfolgt nach den unter Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Kriterien für jede Anteilklasse separat.
- b) Der Mittelzufluss auf Grund der Ausgabe von Anteilen erhöht den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds. Der Mittelabfluss auf Grund der Rücknahme von Anteilen vermindert den prozentualen Anteil der jeweiligen Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds.
- c) Im Fall einer Ausschüttung vermindert sich der Nettoinventarwert der Anteile an ausschüttungsberechtigten Anteilklassen um den Betrag der Ausschüttung. Damit vermindert sich zugleich der prozentuale Anteil dieser Anteilklasse am gesamten Wert des Netto-Vermögens eines Fonds, während sich der prozentuale Anteil einer oder mehrerer anderer, nicht ausschüttungsberechtigter Anteilklassen am gesamten Netto-Vermögen eines Fonds erhöht.

Die Verwaltungsgesellschaft kann bei umfangreichen Rücknahmeanträgen, die nicht aus den liquiden Mitteln und zulässigen Kreditaufnahmen des jeweiligen Fonds befriedigt werden können, nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank den Nettoinventarwert bestimmen, indem sie dabei die Kurse des Tages zugrunde legt, an dem sie für den entsprechenden Fonds die Wertpapiere tatsächlich verkauft, die je nach Lage verkauft werden müssen. In diesem Falle wird für gleichzeitig eingereichte Zeichnungs- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsweise angewandt.

Auf die ordentlichen und außerordentlichen Erträge kann ein Ertragsausgleich angerechnet werden.

Art. 10 Einstellung der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen und der Berechnung des Nettoinventarwertes

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, die Berechnung des Nettoinventarwertes, sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen zeitweilig einzustellen, wenn und solange Umstände vorliegen, die diese Aussetzung erforderlich machen, insbesondere:

- (a) während der Zeit, in welcher eine Börse oder ein anderer geregelter, anerkannter, dem Publikum offener und ordnungsgemäß funktionierender Markt, wo ein wesentlicher Teil

der Vermögenswerte des jeweiligen Fonds notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer an gewöhnlichen Wochenenden oder Feiertagen) oder der Handel an dieser Börse oder auf diesem Markt ausgesetzt oder eingeschränkt wurde;

- (b) in Notlagen, wenn die Verwaltungsgesellschaft über Vermögenswerte des jeweiligen Fonds nicht verfügen kann oder es für dieselbe unmöglich ist, den Gegenwert der Anlagekäufe oder –verkäufe frei zu transferieren oder die Berechnung des Nettoinventarwertes ordnungsgemäß durchzuführen.

Die Verwaltungsgesellschaft wird die Aussetzung beziehungsweise Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung unverzüglich in mindestens einer Tageszeitung in den Ländern veröffentlichen, in denen Anteile des jeweiligen Fonds zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind, sowie allen Anteilhabern mitteilen, die Anteile zur Rücknahme angeboten haben.

Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschanträge können im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Anteilwertes vom Anteilhaber bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Wiederaufnahme der Anteilwertberechnung widerrufen werden.

Art. 11 Rücknahme von Anteilen

Die Anteilhaber sind berechtigt, an jedem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen. Der Rücknahmepreis entspricht in der Regel dem Nettoinventarwert; die Verwaltungsgesellschaft kann jedoch bestimmen, dass eine Rücknahmeprovision erhoben wird, deren Höhe im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegt ist; dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds. Der Rücknahmepreis wird auf Basis des Nettoinventarwertes des Bewertungstages (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert), an welchem die Rücknahmeanträge bei der Zentralverwaltungsstelle eingegangen sind, abgerechnet, spätestens jedoch zum Nettoinventarwert des nächstfolgenden Bewertungstages (wie in Art. 9 des Verwaltungsreglements definiert), wobei die Zentralverwaltungsstelle zu jedem Zeitpunkt sicher stellt, dass Rücknahmeanträge, welche zur gleichen Uhrzeit an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingehen, zum gleichen Nettoinventarwert abgerechnet werden.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach Eingang des Rücknahmeantrags bei der Zentralverwaltungsstelle oder einer der im Verkaufsprospekt aufgeführten Zahlstellen gegen Übergabe der Anteilzertifikate, soweit solche Anteilzertifikate ausgegeben wurden. Die Verwaltungsgesellschaft ist nach vorheriger Zustimmung durch die Depotbank berechtigt, umfangreiche Rücknahmen erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des betreffenden Fonds ohne Verzögerung verkauft wurden. In diesem Falle erfolgt die Rücknahme gemäß den Bestimmungen des vorletzten Absatzes von Artikel 9 des Verwaltungsreglements zum dann geltenden Nettoinventarwert.

Der Rücknahmepreis wird in der Fondswährung des jeweiligen Fonds vergütet. Mit der Auszahlung des Rücknahmepreises erlischt der entsprechende Anteil.

Anleger, die ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben, werden von einer Einstellung der Nettoinventarwertberechnung gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements umgehend benachrichtigt und nach Wiederaufnahme der Nettoinventarwertberechnung unverzüglich davon in Kenntnis gesetzt.

Die Depotbank ist nur insoweit zur Zahlung verpflichtet, wie keine gesetzlichen Bestimmungen, z.B. devisenrechtliche Vorschriften oder andere, von der Depotbank nicht beeinflussbare Umstände die Überweisung des Rücknahmepreises in das Land des Antragstellers verbieten oder einschränken.

Neben den im Sonderreglement des entsprechenden Fonds festgelegten Kosten trägt jeder Fonds folgende Kosten:

- alle Steuern, die auf das jeweilige Fondsvermögen, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten des entsprechenden Fonds erhoben werden;
- das Entgelt für die Verwaltungsgesellschaft;
- das Entgelt der Depotbank sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt der Zentralverwaltungsstelle sowie deren Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- das Entgelt der Register- und Transferstelle bzw. der Register- und Transferstelle (sofern ernannt) sowie deren Bearbeitungsgebühren und bankübliche Spesen;
- das Entgelt des Anlageverwalters sowie dessen Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen;
- das Entgelt des Anlageberaters sowie dessen Bearbeitungsgebühren und übliche Spesen
- übliche Courtage und Bankgebühren insbesondere Effektenprovisionen, die für Geschäfte mit Wertpapieren und sonstigen Vermögenswerten des entsprechenden Fondsvermögens sowie mit Währungs- und Wertpapiersicherungsgeschäften anfallen;
- die Kosten des Risikomanagements
- die Kosten des Rechnungswesens, der Buchführung und der Errechnung des Nettoinventarwertes sowie dessen Veröffentlichung;
- Kosten für Beratung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilhaber des entsprechenden Fonds handeln;
- Kosten für die Durchsetzung von Rechtsansprüchen, wenn dies im Interesse der Anteilhaber des Fonds ist;
- Kosten einer etwaigen Börsennotierung oder –registrierung im In- und Ausland;
- sämtliche Druckkosten für Anteilzertifikate (Mäntel und Bögen);
- die Honorare des Wirtschaftsprüfers des jeweiligen Fonds;
- die Kosten für die Prüfung seiner steuerlichen Rechnungslegung und ggf. sonstige Kosten für Zertifizierungen von fondsbezogenen Berechnungen;
- die Kosten der Erstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung des Allgemeinen Verwaltungsreglements sowie anderer Dokumente, die den entsprechenden Fonds betreffen, einschließlich Anmeldungen zur Registrierung, Sonderreglements, Prospekte oder schriftliche Erläuterungen bei sämtlichen Registrierungsbehörden und Börsen (einschließlich örtlicher Wertpapierhändlervereinigungen), welche im Zusammenhang mit dem jeweiligen Fonds oder dem Anbieten der Anteile vorgenommen werden müssen;
- die Druck- und Vertriebskosten der Rechenschafts- und Halbjahresberichte für die Anteilhaber in allen notwendigen Sprachen sowie Druck- und Vertriebskosten von sämtlichen weiteren Berichten und Dokumenten, welche gemäß den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen der genannten Behörden notwendig sind;
- die Kosten der für die Anteilhaber bestimmten Veröffentlichungen;
- Kosten für die Erstellung der Basisinformationsblätter;
- die Gebühren etwaiger Zahl- und/oder Informationsstellen, Vertriebsstellen und Repräsentanten des jeweiligen Fonds im Ausland;
- einen angemessenen Anteil an Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- sowie sämtliche anderen Verwaltungsgebühren und -kosten.

Sämtliche vorbezeichneten Kosten, Gebühren und Ausgaben verstehen sich zuzüglich einer etwaigen Umsatzsteuer.

Alle Kosten und Entgelte werden zuerst den laufenden Erträgen, dann den Netto-Kapitalgewinnen und zuletzt dem jeweiligen Fondsvermögen angerechnet.

Art. 13 Revision

Die Bücher der Verwaltungsgesellschaft und jedes Fondsvermögens werden durch einen unabhängigen, in Luxemburg zugelassenen Wirtschaftsprüfer kontrolliert, der von der Verwaltungsgesellschaft bestellt wird.

Art. 14 Ausschüttungen

Unbeschadet einer anderweitigen Regelung im Sonderreglement eines entsprechenden Fonds bestimmt die Verwaltungsgesellschaft, ob und in welcher Höhe eine Ausschüttung erfolgen wird.

Zur Ausschüttung können die ordentlichen Erträge aus Zinsen und/oder Dividenden abzüglich Kosten („ordentliche Nettoerträge“) sowie netto realisierte Kursgewinne kommen.

Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Netto-Vermögen des entsprechenden Fonds auf Grund der Ausschüttung nicht unter die vom Gesetz von 2010 vorgesehene Mindestgrenze von EUR 1,25 Mio. sinkt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ermächtigt, in Abstimmung mit der Depotbank Zwischenausschüttungen vorzunehmen.

Im Falle einer Ausschüttung in Form von Gratisanteilen können eventuell verbleibende Bruchteile in bar bezahlt werden. Ausschüttungsbeträge, die 5 Jahre nach Veröffentlichung einer Ausschüttungserklärung nicht geltend gemacht wurden, verfallen zugunsten des jeweiligen Fondsvermögens.

Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf von fünf Jahren Ausschüttungsbeträge zu Lasten des jeweiligen Fonds einzulösen.

Im Falle der Bildung von zwei oder mehreren Anteilklassen gemäß Artikel 6 des Verwaltungsreglements wird die spezifische Ausschüttungspolitik der jeweiligen Anteilklasse im Verkaufsprospekt des entsprechenden Fonds festgelegt.

Art. 15 Inkrafttreten, Änderungen des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements

Dieses Verwaltungsreglement sowie jedes Sonderreglement eines Fonds sowie deren Änderungen treten am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann mit Zustimmung der Depotbank das Verwaltungsreglement und jedes Sonderreglement eines entsprechenden Fonds im Interesse der Anteilhaber jederzeit ganz oder teilweise ändern.

Jede Änderung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements werden beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt. Ein Hinweis auf die Hinterlegung wird jeweils im RESA veröffentlicht.

Art. 16 Veröffentlichungen

Der Ausgabepreis und der Rücknahmepreis eines jeden Fonds sind jeweils bei der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und den Zahlstellen verfügbar und werden, falls gesetzlich erforderlich oder von der Verwaltungsgesellschaft so bestimmt, jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder veröffentlicht, in denen die Anteile öffentlich vertrieben werden.

Spätestens 4 Monate nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds wird die Verwaltungsgesellschaft einen geprüften Jahresbericht zur Verfügung stellen, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen, dessen Verwaltung und die erzielten Resultate.

Spätestens 2 Monate nach Ende der ersten Hälfte eines jeden Geschäftsjahres eines jeden Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft einen Halbjahresbericht zur Verfügung, der Auskunft gibt über das jeweilige Fondsvermögen und dessen Verwaltung während des entsprechenden Halbjahres.

Der Jahresbericht und alle Halbjahresberichte eines Fonds sind für die Anteilinhaber bei der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank und jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

Art. 17 Auflösung der Fonds und Verschmelzung

Jeder Fonds kann jederzeit durch die Verwaltungsgesellschaft aufgelöst werden, wobei die Verwaltungsgesellschaft grundsätzlich als Liquidator fungiert.

Eine Auflösung der Fonds erfolgt zwingend, falls die Verwaltungsgesellschaft aus irgendeinem Grunde aufgelöst wird. Sie wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen von der Verwaltungsgesellschaft im RESA und mindestens zwei Tageszeitungen, welche eine angemessene Auflage erreichen, bekannt gemacht. Eine dieser Tageszeitungen muss in Luxemburg herausgegeben werden. Wenn ein Tatbestand eintritt, der zur Liquidation eines Fonds führt, wird die Ausgabe von Anteilen eingestellt. Die Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, die Rücknahme von Anteilen dieses Fonds einzustellen.

Die Depotbank wird den Liquidationserlös, abzüglich der Liquidationskosten und -honorare, auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft oder gegebenenfalls der von ihr oder der Depotbank im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde ernannten Liquidatoren unter den Anteilinhabern im Verhältnis ihrer jeweiligen Anteile verteilen. Liquidationserlöse, die zum Abschluss des Liquidationsverfahrens von Anteilinhabern nicht eingefordert worden sind, werden, soweit dann gesetzlich notwendig, in Euro umgerechnet und von der Depotbank für Rechnung der berechtigten Anteilinhaber nach Abschluss des Liquidationsverfahrens bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt, wo diese Beträge verfallen, wenn sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist dort angefordert werden.

Weder Anteilinhaber noch deren Erben bzw. Rechtsnachfolger können die Auflösung und/oder Teilung eines Fonds beantragen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands gemäß nachfolgenden Bedingungen und gemäß den im Gesetz vom 17. Dezember 2010 benannten Bedingungen und Verfahren beschließen, einen Fonds in einen anderen Fonds, welcher von der gleichen Verwaltungsgesellschaft verwaltet wird oder welcher von einer anderen Verwaltungsgesellschaft oder Investmentgesellschaft verwaltet wird, einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen, wobei dieser andere Fonds sowohl in Luxemburg als auch in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassen sein kann. Die Verschmelzung kann in folgenden Fällen beschlossen werden:

- sofern das Nettovermögen eines Fonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Fonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;

- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, einen Fonds zu verwalten.

Eine solche Verschmelzung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Fonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Fonds verstößt.

Die Durchführung der Verschmelzung vollzieht sich wie eine Auflösung des einzubringenden Fonds und eine gleichzeitige Übernahme sämtlicher Vermögensgegenstände durch den aufnehmenden Fonds.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Verschmelzung von Fonds wird jeweils in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Die Anteilinhaber des einzubringenden Fonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Nettoinventarwert oder den Umtausch ihrer Anteile in Anteile eines anderen Fonds mit ähnlicher Anlagepolitik, der von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet wird, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, zu verlangen.

Die Anteile der Anteilinhaber, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Nettoinventarwerte an dem Tag des Inkrafttretens der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Fonds ersetzt. Gegebenenfalls erhalten die Anteilinhaber einen Spitzenausgleich.

Rechts-, Beratungs- oder Verwaltungskosten, die mit der Vorbereitung und der Durchführung einer Verschmelzung verbundenen sind, werden nicht den betroffenen Fonds oder deren Anteilinhabern angelastet.

Die Verwaltungsgesellschaft kann durch Beschluss des Vorstands beschließen, einen Fonds in einen ausländischen Fonds einzubringen bzw. mit diesem zu verschmelzen bzw. einen ausländischen Fonds auf ein von der Verwaltungsgesellschaft verwaltetes Sondervermögen zu verschmelzen.

Der Beschluss, einen Fonds mit einem ausländischen Fonds zu verschmelzen, obliegt der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds. Die Einladung zu der Versammlung der Anteilinhaber des einzubringenden Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft zweimal in einem Abstand von wenigstens 8 Tagen und 8 Tage vor der Versammlung in einer von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitung jener Länder, in denen die Anteile des einzubringenden Fonds vertrieben werden, veröffentlicht. Der Beschluss zur Verschmelzung eines Fonds mit einem ausländischen Fonds unterliegt einem Anwesenheitsquorum von 50% der sich im Umlauf befindlichen Anteile und wird mit einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden oder der mittels einer Vollmacht vertretenen Anteile getroffen, wobei nur die Anteilinhaber an den Beschluss gebunden sind, die für die Verschmelzung gestimmt haben. Bei den Anteilinhabern, welche nicht an der Versammlung teilgenommen haben, sowie bei allen Anteilinhabern, welche nicht für die Verschmelzung gestimmt haben, wird davon ausgegangen, dass sie ihre Anteile zum Rückkauf angeboten haben.

Art. 18 Auflösung und Verschmelzung von Teilfonds

Für den Fall, dass ein Fonds eine Umbrella-Struktur aufweist, kann die Verwaltungsgesellschaft auch einzelne Teilfonds jederzeit, also auch vor Ablauf ihrer Laufzeit, auflösen, insbesondere in den Fällen einer wesentlichen Veränderung wirtschaftlicher und/oder politischer Rahmenbedingungen, im Interesse einer wirtschaftlichen Rationalisierung oder dann, wenn das Fondsvermögen eines Teilfonds unter eine Mindestgrenze absinkt, welche die Verwaltungsgesellschaft als Untergrenze für ein wirtschaftlich effizientes Management des entsprechenden Teilfonds ansieht.

Hinsichtlich des Verfahrens wird auf Artikel 17 des Verwaltungsreglements verwiesen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann gemäß nachfolgenden Bedingungen jederzeit beschließen, einen oder mehrere Teilfonds in einen anderen Teilfonds desselben Fonds oder in einen Teilfonds eines anderen Fonds einzubringen:

- sofern der Nettovermögenswert eines Teilfonds an einem Bewertungstag unter einen Betrag gefallen ist, welcher als Mindestbetrag erscheint, um diesen Teilfonds in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu verwalten;
- sofern es wegen einer wesentlichen Änderung im wirtschaftlichen oder politischen Umfeld oder aus Ursachen wirtschaftlicher Rentabilität nicht als wirtschaftlich sinnvoll erscheint, diesen Teilfonds zu verwalten.

Eine solche Einbringung ist nur insofern vollziehbar, wie die Anlagepolitik des einzubringenden Teilfonds nicht gegen die Anlagepolitik des aufnehmenden Teilfonds verstößt.

Der Beschluss der Verwaltungsgesellschaft zur Einbringung eines oder mehrerer Teilfonds wird entsprechend den Bestimmungen von Artikel 16 des Verwaltungsreglements veröffentlicht.

Die Anteilhaber des einzubringenden Teilfonds haben während 30 Tagen das Recht, ohne Kosten die Rücknahme aller oder eines Teils ihrer Anteile zum einschlägigen Anteilwert nach dem Verfahren, wie es in Artikel 11 des Verwaltungsreglements beschrieben ist, zu verlangen. Die Anteile von Anteilhabern, welche die Rücknahme ihrer Anteile nicht verlangt haben, werden auf der Grundlage der Anteilwerte am Tag der Inkrafttretung der Verschmelzung durch Anteile des aufnehmenden Teilfonds ersetzt. Gegebenenfalls werden Bruchanteile ausgegeben.

Art. 19 Verjährung

Forderungen der Anteilhaber gegen die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank verjähren 5 Jahre nach Entstehung des Anspruchs. Unberührt bleibt die in Artikel 16 enthaltene Regelung. Die Vorlegfrist für Ertragscheine beträgt fünf Jahre ab Datum der veröffentlichten Ausschüttungserklärung. Es steht jedoch im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, auch nach Ablauf der Vorlegungsfrist vorgelegte Ertragscheine zu Lasten eines Fonds einzulösen.

Art. 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Vertragssprache

Dieses Verwaltungsreglement und die Sonderreglements der Fonds unterliegen dem luxemburgischen Recht. Jeder Rechtsstreit zwischen Anteilhabern, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank unterliegt der Gerichtsbarkeit des sachlich zuständigen Gerichts der Stadt Luxemburg.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank sind berechtigt, sich selbst und jeden Fonds der Gerichtsbarkeit und dem Recht eines jeden Landes zu unterwerfen, in dem Anteile dieses Fonds

öffentlich vertrieben werden, soweit es sich um Ansprüche der Anleger handelt, die in dem betreffenden Land ansässig sind, und im Hinblick auf Angelegenheiten, die sich auf Zeichnung und Rücknahme der Anteile beziehen.

Die deutsche Fassung des Verwaltungsreglements und der Sonderreglements ist maßgebend.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank können im Hinblick auf Anteile, die an Anleger in dem jeweiligen Land verkauft wurden, für sich selbst und diesen Fonds Übersetzungen in Sprachen solcher Länder als verbindlich erklären, in welchen solche Anteile öffentlich vertrieben werden.

Das Verwaltungsreglement tritt zum 2. Oktober 2023 in Kraft.

Sonderreglement

Für den Fonds MultiSelect (der „Fonds“) ist das vorstehende in seiner derzeit gültigen Fassung geltende Allgemeine Verwaltungsreglement (das „Verwaltungsreglement“), das den Anforderungen von Teil I des Gesetzes von 2010 und damit der Richtlinie 2009/65/EG entspricht, integraler Bestandteil. Ergänzend bzw. abweichend gelten die Bestimmungen des nachstehenden Sonderreglements.

Art. 21 Der Fonds

1. Der Fonds besteht aus einem oder mehreren Teilfonds (die „Teilfonds“) im Sinne von Artikel 181 des Gesetzes von 2010. Die Gesamtheit der Teilfonds ergibt den Fonds. Jeder Anleger ist am Fonds durch Beteiligung an einem Teilfonds beteiligt. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen.
2. Jeder Teilfonds gilt im Verhältnis der Anteilhaber untereinander als eigenständiges Sondervermögen. Die Rechte und Pflichten der Anteilhaber eines Teilfonds sind von denen der Anteilhaber der anderen Teilfonds getrennt. Im Verhältnis zu Dritten haften die Vermögenswerte eines Teilfonds nur für Verbindlichkeiten und Zahlungsverpflichtungen, die diesen Teilfonds betreffen.
3. Die Anteilwertberechnung erfolgt separat für jeden Teilfonds nach den in Artikel 9 des Verwaltungsreglements festgesetzten Regeln.
4. Die im Verwaltungsreglement sowie in diesem Sonderreglement aufgeführten Anlagebeschränkungen sind auf jeden Teilfonds separat anwendbar.
5. Für jeden Teilfonds kann die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen sowie die Berechnung des Nettoinventarwertes unter den Voraussetzungen und entsprechend den Bestimmungen gemäß Artikel 10 des Verwaltungsreglements eingestellt werden.

Art. 22 Anlagepolitik

1. Ziel der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist das Erreichen einer angemessenen Wertentwicklung in der jeweiligen Teilfondswährung.
2. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Verwaltungsgesellschaft, den Anlegern eine Auswahl an Teilfonds anzubieten, die überwiegend in andere Fonds anlegen. Daneben können sie in alle weiteren, nach Artikel 5 des Verwaltungsreglements zulässigen Vermögenswerte anlegen.
3. Das jeweilige Netto-Teilfondsvermögen wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung angelegt.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Anlagepolitik jedes einzelnen Teilfonds befindet sich im Verkaufsprospekt.

Art. 23 Anteile, Fondswahrung, Ausgabe- und Rucknahmepreis, Nettoinventarwertberechnung

1. Anteile werden an den jeweiligen Teilfonds sowohl in Form von Inhaberanteilen (Globalzertifikate) als auch als registrierte Namensanteile ausgegeben. Dabei ist auch die Ausgabe von Bruchteilanteilen mit bis zu drei Dezimalstellen moglich. Ein Anspruch auf Auslieferung effektiver Stucke besteht nicht.
2. Fur jeden Teilfonds konnen entsprechend Artikel 6 des Verwaltungsreglements verschiedene Anteilklassen eingerichtet werden. Dies findet Erwahnung im Verkaufsprospekt.
3. Anteile an den Teilfonds sind frei ubertragbar.
4. Es konnen ausschuttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden. Alle Anteile sind vom Tage ihrer Ausgabe an in gleicher Weise an Ertragen, Kursgewinnen und am Liquidationserlos berechtigt.
5. Ausgabepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gema Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 9 des Verwaltungsreglements des entsprechenden Bewertungstages zuzuglich einer Verkaufsprovision von bis zu 5,0% davon, deren konkrete Hohe sich je nach Teilfonds unterscheiden kann. Dies findet Erwahnung im Verkaufsprospekt.
6. Rucknahmepreis ist der Nettoinventarwert der jeweiligen Anteilklasse gema Artikel 9 in Verbindung mit Artikel 11 des Verwaltungsreglements.
7. Abweichend zu den Artikeln 6 und 11 des Verwaltungsreglements werden Zeichnungsantrage und/oder Rucknahmeantrage, welche bis spatestens 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) auer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, bei der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsantrage und/oder Rucknahmeantrage, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nachsten Bewertungstages abgerechnet.
8. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen vorubergehend oder vollstandig einstellen, insbesondere, falls wesentliche anderungen auf den Kapitalmarkten oder andere unvorhersehbare Ereignisse politischer, wirtschaftlicher oder steuerlicher Art dies gebieten oder wenn ihr die Anlage von weiteren Mittelzuflussen im Hinblick auf die jeweilige Lage an den Kapitalmarkten nicht angebracht erscheint und das Anlageziel gefahrdet konnte. Die Artikel 7 und 10 des Verwaltungsreglements bleiben unberuhrt.
9. In Erganzung zu Artikel 9 des Verwaltungsreglements erfolgt die Bewertung von Zielfonds wie nachfolgend beschrieben: offene Zielfonds werden zum letzten festgestellten und erhaltlichen Rucknahmepreis oder Kurs des jeweiligen Bewertungstages bewertet.

Art. 24 Umtausch

Der Anteilinhaber kann seine Anteile ganz oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse (sofern Anteilklassen gebildet wurden) sowie in Anteile eines anderen Teilfonds umtauschen – unter dem Vorbehalt, dass die Regelungen uber den Erwerb der jeweiligen Anteilklasse bzw. des jeweiligen Teilfonds eingehalten werden. Umtauschantrage, welche bis spatestens 12.00 Uhr an

einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) außer am 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres, bei der Zentralverwaltungsstelle, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Verwaltungsgesellschaft oder den Zahl- und Vertriebsstellen eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil dieses Bewertungstages abgerechnet. Umtauschanträge, welche nach 12.00 Uhr an einem Bewertungstag (wie in Artikel 9 des Verwaltungsreglements definiert) eingegangen sind, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwertes pro Anteil des nächsten Bewertungstages abgerechnet. Dabei kann eine Umtauschprovision zugunsten der Zentralverwaltungsstelle verlangt werden. Wird eine Umtauschprovision verlangt, so findet dies Erwähnung im Verkaufsprospekt. Soweit Anteile an einem Teilfonds in Form von effektiven Stücken verbrieft werden, wird ein sich aus dem Umtausch ergebender Restbetrag an die Anteilinhaber in der Währung des Teilfonds, dessen Anteile zurückgegeben werden, ausbezahlt.

Art. 25 Ausschüttungen

Die Verwaltungsgesellschaft bestimmt für jeden Teilfonds, ob aus dem jeweiligen Teilfondsvermögen grundsätzlich Ausschüttungen an die Anteilinhaber vorgenommen werden oder nicht. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Art. 26 Depotbank des Fonds

Depotbank des Fonds ist die Banque et Caisse d'Epargne et de l'Etat, Luxembourg.

Art. 27 Zentralverwaltung

Zentralverwaltungsstelle des Fonds ist UI efa S.A..

Art. 28 Kosten

Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus den jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche laufende Vergütung von bis zu 0,90% p.a. der jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist; die konkrete Höhe des Entgelts der Verwaltungsgesellschaft kann sich je nach Teilfonds unterscheiden, dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Die Depotbank und Hauptzahlstelle erhält aus den jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Depotbankvergütung von 0,025% p.a. zzgl jeweils geltender Umsatzsteuer pro Teilfonds, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen ist sowie die in Luxemburg üblichen Gebühren für die einzelnen Transaktionen.

Die Register- und Transferstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung, die in ihrer Grundlage und Höhe als banküblich zu betrachten ist.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Vergütung von 0,10% pro Teilfonds, mindestens 7.500,00 EUR pro Teilfonds p.a. sowie in Luxemburg übliche Gebühren für Sonderdienstleistungen. Die Vergütung ist täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen des vorangegangenen Bewertungstages zu berechnen und monatlich nachträglich auszuzahlen.

Der Anlageverwalter erhält aus dem jeweiligen Netto-Teilfondsvermögen eine jährliche Anlageverwaltervergütung von bis zu 0,30% p.a., die monatlich nachträglich auszuzahlen ist.

Ferner kann der Anlageverwalter je ausgegebenen Anteil einer Anteilklasse eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 10% des Betrages erhalten, um den der Anteilwert der Anteilklasse am Ende einer Abrechnungsperiode den Höchststand des Anteilwertes am Ende der fünf vorangegangenen Abrechnungsperioden übersteigt („High Water Mark“), dies allerdings nur, wenn der Anteilwert der Anteilklasse am Ende der Abrechnungsperiode darüber hinaus den Anteilwert am Anfang der Abrechnungsperiode um 6% übersteigt („Hurdle Rate“), jedoch insgesamt höchstens bis zu 1,5% des durchschnittlichen Nettoinventarwertes der Anteilklasse („Cap“) in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Bewertungstages errechnet wird. Existieren für die jeweilige Anteilklasse weniger als fünf vorangegangene Abrechnungsperioden, so werden bei der Berechnung des Vergütungsanspruchs alle vorangegangenen Abrechnungsperioden berücksichtigt.

In der ersten Abrechnungsperiode nach Auflegung der Anteilklasse bzw. der Einführung der vorgenannten erfolgsabhängigen Vergütung tritt an die Stelle der High Water Mark der Anteilwert zu Beginn der ersten Abrechnungsperiode.

Die Anteilwertentwicklung wird in Anlehnung an die BVI-Methode berechnet. Eine Beschreibung der BVI-Methode ist auf der Homepage www.bvi.de einzusehen.

Zur täglichen Berechnung der Anteilwertentwicklung werden dabei alle Kosten und Verbindlichkeiten mit Ausnahme einer eventuell für die aktuelle Abrechnungsperiode abgegrenzten erfolgsabhängigen Vergütung herangezogen. Hierbei beruht die Berechnung der Wertentwicklung des Fonds, auf dem Anteilwert. Neue Zeichnungen und die damit verbundene Erhöhung des Fondsvolumens, führen somit zu keiner künstlichen Erhöhung der Wertentwicklung des Fonds.

Die Abrechnungsperiode beginnt am 01.10. und endet am 30.09. eines Kalenderjahres. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Einführung der vorstehend beschriebenen erfolgsabhängigen Vergütung oder einer späteren, initialen Ausgabe von Fondsanteilen einer Anteilklasse. Das Ende der Abrechnungsperiode entspricht dem Geschäftsjahresende des Fonds, erstmals am 30.09.2020. Soweit die erste Abrechnungsperiode für weitere Teilfonds/Anteilklassen zum Geschäftsjahresende weniger als 12 Monate umfasst, endet diese erste Abrechnungsperiode erst am darauffolgenden Geschäftsjahresende.

Entsprechend dem Ergebnis einer täglichen Berechnung wird eine rechnerisch angefallene erfolgsabhängige Vergütung je ausgegebenen Anteil in der jeweiligen Anteilklasse zurückgestellt oder eine bereits gebuchte Rückstellung entsprechend aufgelöst. Aufgelöste Rückstellungen fallen der jeweiligen Anteilklasse zu. Eine erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, soweit entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Die Auszahlung an den Anlageverwalter erfolgt dabei innerhalb eines Monats nach Ablauf der jeweiligen Abrechnungsperiode.

Im Falle einer Verschmelzung oder Auflösung des Fonds bzw. Teilfonds wird eine eventuell zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung zum Zeitpunkt der Verschmelzung/Liquidation zu Gunsten des Anlageverwalters entnommen und an diesen ausgezahlt.

Daneben können dem jeweiligen Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Artikel 12 des Verwaltungsreglements belastet werden.

Die Kosten der einzelnen Teilfonds werden gesondert berechnet, soweit sie den jeweiligen Teilfonds allein betreffen; im Übrigen werden die Kosten der einzelnen Teilfonds im Verhältnis ihres Netto-Teilfondsvermögens zum Netto-Gesamt-Fondsvermögen anteilig belastet.

Die Verwaltungsvergütung sonstiger OGA oder OGAW darf 3,00% nicht übersteigen; die tatsächlichen Gebühren werden im Jahresbericht des Fonds veröffentlicht.

Art. 29 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des Fonds endet jährlich zum 30. September.

Art. 30 Dauer des Fonds und der Teilfonds

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Teilfonds können auch auf bestimmte Zeit errichtet werden. Dies findet Erwähnung im Verkaufsprospekt.

Das Sonderreglement tritt zum 2. Oktober 2023 in Kraft.

Verwaltung, Vertrieb und Beratung

Verwaltungsgesellschaft

FERI (Luxembourg) S.A.
18, boulevard de la foire
L-1528 Luxemburg
gegründet am 23. Mai 2007
Gesellschaftskapital: EUR 3.300.000

Vorstand:

Sebastian Bönig
Dr. Dieter Nölkel
Marcus Storr
Thomas Zimmer

Aufsichtsrat

Marcel Renné (Vorsitzender)
Vorsitzender des Vorstandes der FERI AG, Bad Homburg

Dieter Ristau (stellvertretender Vorsitzender)
Independent Consultant

Helmut Haag
Vorstand Finance & Mediation S.A.

Abschlussprüfer des MultiSelect

BDO Audit S.A.
1, rue Jean Piret
L-2350 Luxemburg

Depotbank und Hauptzahlstelle in Luxemburg

Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg
1, place de Metz
L-2954 Luxemburg

Zentralverwaltungs-, Register- und Transferstelle

UI efa S.A.
2, rue d'Alsace
L-1122 Luxemburg

Anlageverwalter

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Aktuelle Angaben über das Eigenkapital der Verwaltungsgesellschaft und die Zusammensetzung der Gremien enthält jeweils der neueste Jahres- und Halbjahresbericht.

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Der Vertrieb der Fondsanteile ist nach § 310 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) angezeigt worden.

Informationsstelle:

FERI AG
Rathausplatz 8-10
D-61348 Bad Homburg

Zahlstelle:

Marcard, Stein & Co AG
Ballindamm 36
D-20095 Hamburg

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge können bei der Zahlstelle eingereicht werden.

Bei der Informationsstelle sowie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/investmentloesungen sind folgende weitere Unterlagen für die Anteilinhaber kostenlos erhältlich:

- der aktuelle Verkaufsprospekt inklusive Verwaltungs- und Sonderreglement,
- die Basisinformationsblätter,
- Jahres- und Halbjahresberichte,
- Ausgabe- und Rücknahmepreise.

Veröffentlichungen

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber werden auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/investmentloesungen veröffentlicht.

In folgenden Fällen erfolgt zusätzlich eine Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers:

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile des Fonds,
- Kündigung der Verwaltung des Fonds oder dessen Abwicklung,
- Änderungen des Verwaltungsreglements, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Fondsvermögen entnommen werden können,
- Verschmelzung des Fonds mit einem anderen Fonds,
- Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder die Änderungen eines Master-Fonds.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft, die Verwahrstelle, sowie an die Zahl- oder Informationsstelle gerichtet werden. Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über Verfahren zur angemessenen und raschen Bearbeitung von Anlegerbeschwerden. Weitere Informationen zu dem eingerichteten Beschwerdeverfahren finden Sie auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter feri.lu/policies.

Besondere Risiken durch steuerliche Nachweispflichten in Deutschland

Die Verwaltungsgesellschaft hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anforderung Nachweise zu erbringen, um beispielsweise die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können dabei unterschiedlich ausgelegt werden und es kann keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die deutsche Finanzverwaltung die von der Verwaltungsgesellschaft angewandte Methodik für die Berechnung in jedem wesentlichen Aspekt anerkennt. Überdies sollten sich Anleger darüber bewusst sein, dass eine Korrektur von Fehlern im Allgemeinen nicht für die Vergangenheit durchgeführt wird, sondern grundsätzlich erst für das jeweils laufende Geschäftsjahr Berücksichtigung findet. Entsprechend kann die Korrektur die Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung erhalten bzw. einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.